



MITTEILUNGSBLATT der Verwaltungsgemeinschaft

STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld
und die Mitgliedsgemeinden
Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf

Telefon-Nr. 09207/981-0
Fax-Nr. 09207/981-23

Parteiverkehr:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

langer Behördentag:
Montag 13.30 - 18.00 Uhr



Jahrgang 38

Freitag, den 22. Oktober 2021

Nummer 21



Für heimatliebende Naschkatzen und legale Mundräuber - die Probierbäume der ILE Jura - Scheßlitz!

**Wer hat die gelb-strahlenden Banner noch nicht gesehen?
Hier und da schmücken sie seit ein paar Wochen die Stämme beladener Obstbäume.
Doch was hat es mit den „Probierbäumen“ auf sich?**

Das Projekt - ein Win-Win für alle Mitmacher und Mitmacherinnen

Unsere Region ist kulturlandschaftlich geprägt von duftenden Obstbäumen und Streuobstwiesen. Doch viel zu selten sind wir uns der Fülle unserer heimischen Schätze bewusst. Viel zu gewohnt ist doch häufig der Griff nach dem Apfel von weit her im Supermarkt, nur noch selten das eigene Pflückerlebnis direkt vom Baum. Zugleich werden viele Obstbäume nicht abgeerntet, ihre Früchte verfaulen auf dem Boden.

Manch ein Baumbesitzer hat nicht mehr die Zeit, die Möglichkeit oder soviel Platz im Magen, um seine Bäume selbst abzuernten. Wiederrum andere haben Zeit, Lust, aber es fehlt der passende Baum. Mit dem „Probierbaum“-Banner soll erste Abhilfe geschafft werden:

Privatpersonen können ihre Bäume mit dem Banner markieren und sie zum legalen Mundraub freigeben. So wird das Obst verwertet und die Wertschätzung für unsere heimischen Sorten erhöht. Geeignet sind

vor allem Bäume, die am Wegesrand stehen, leicht zugänglich sind für Wanderer, Einheimische und wer sonst den Weg kreuzt.

Vertrauen in die Pflückenden

Dass sich das Vertrauen in die legalen Mundräuber lohnt, haben bereits andere ILE's vor allem in Baden-Württemberg erprobt. Dort läuft das Projekt Probierbaum bereits einige Jahre mit durchweg positiven Ergebnissen. „Das trauen wir uns und den Menschen hier in unserer ILE auch zu“, sagt Mandy Baum, Projektleiterin. Auch die Bürgermeister der VG Gemeinden stehen hinter dem Projekt und haben bereits selbst kommunale Bäume markieren lassen.

Drei Regeln gibt es allerdings zu beachten: Das Pflücken des Obstes ist nur in Mengen für den Eigenverbrauch angedacht. Zudem soll mit den Bäumen und der umliegenden Natur verantwortungsbewusst umgegangen werden. Zuletzt ist besonders bei Bäumen am Straßenrand die Obacht und Vorsicht im Straßenverkehr zu beachten.

Für Baumbesitzer gibt's die Banner kostenfrei

Doch wo bekomme ich als Baumbesitzer oder Besitzerin solche Banner her? Kostenfrei gibt es diese in den Rathäusern der VG Gemeinden und der Stadt Scheßlitz. Sie liegen im Bürgeramt aus und können spontan und ohne Voranmeldung abgeholt werden. Möglich ist auch der Kontakt zu den jeweiligen Bürgermeistern oder den ILE Managern Mandy Baum und Thomas Hüppe.

Bäume auch digital zu finden

Wer eine Übersicht der bereits markierten Bäume sehen möchte, kann unter www.mundraub.org die Übersichtskarte aufrufen. Auch als App gibt es den „Mundraub Navigator“. Ausgefuchste Mitmacher und Mitmacherinnen können ihre Bäume optional auch selbst mit der App digitalisieren.

Auf das die schmackhaften Schätze unserer Region den Weg in unsere Mäuler wieder finden werden!

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags **Allerheiligen** muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche 44 auf

Freitag, 29. Oktober 2021

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Unsere Förster können wegen des großen Beratungsbedarfs der Waldbesitzenden nicht alle Anfragen direkt und sofort beantworten. Wir bitten deswegen alle Anrufer entweder eine Nachricht auf den Anrufbeantworter der Reviere zu hinterlassen, oder während unserer Dienstzeiten (Mo - Do: 8.00 Uhr - 16.00 Uhr; Fr: 8.00 Uhr - 12 Uhr) direkt an unserem Amt in Scheßlitz anzurufen.

Wir geben Ihre Anliegen umgehend an unsere Reviere weiter. Sie werden dann in den nächsten Tagen zurückgerufen.

Telefon: AELF Bamberg - Bereich Forsten: 0951 8687 2000

Stichwort: Borkenkäfer

Zusätzlich werden wir, gemeinsam mit den Waldbesitzervereinigungen, im Herbst Schulungen zu Thema „Wiederaufforstung: Baumartenwahl - Verfahren - Fördermöglichkeiten“ durchführen.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Mitteilungsblätter der Waldbesitzervereinigungen und der Gemeinden.



Amtliche Bekanntmachungen



Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Borkenkäfer und Wiederaufforstung

Verbesserte Erreichbarkeit der Forstverwaltung

Nahezu ungebremst hat sich auch 2021 die Borkenkäfer-Kalamität in unseren Wäldern fortgesetzt.

Neben der Aufarbeitung der vom Käfer befallenen Bäume steht jetzt die Wiederaufforstung der Wälder an. Ziel ist, in wenigen Jahren klimastabile, gesunde und wertvolle Mischwälder zu begründen.

Wechsel des Bevollmächtigten Bezirkschornsteinfegers

Der Bevollmächtigte Bezirkschornsteinfeger Rainer Braun wird zum 30.11.2021 in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Ab 01.12.2021 wird Benjamin Herrmann die Nachfolge antreten.

Die Kontaktdaten lauten:

Benjamin Herrmann

Bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger

Waldblick 13

96117 Memmelsdorf

Büro: 09505/8077110

Mobil: 0179/4197247

kaminkehrer.herrmann@t-online.de

Verwaltungsgemeinschaft
Steinfeld, Steinfeld 86
96187 Stadelhofen
vg@steinfeld-oberfranken.de
www.steinfeld-oberfranken.de
Fax: 09207/98123

Mitgliedsgemeinden:



Gemeinde
Königsfeld



Gemeinde
Stadelhofen



Gemeinde
Wattendorf

Öffnungszeiten:

Montag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 18:00 Uhr

Dienstag – Freitag

08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bürgermeister und VG-Vorsitzender	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
VG-Vorsitzender Herr Thomas Betz	Zi. 13/1.Stock.....	24
Gemeinde Königsfeld Herr Norbert Grasser	Zi. 14/1.Stock.....	13
Gemeinde Stadelhofen Herr Volker Will	Zi. 12/1.Stock	11
Gemeinde Wattendorf Herr Thomas Betz.....	Zi. 13/1.Stock	24

Hauptverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Frau Maria Waldhäuser, Geschäftsleitung, Personalwesen.....	Zi. 3/EG	14
Herr Markus Neubauer, Bauamt, Beitragswesen	Zi. 11/1. Stock	12
Herr Thomas Hüppe, Bautechnik.....	Zi. 22/2. Stock.....	31
Frau Margarete Pitterich, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise.....	Zi. 5/EG.....	10
Frau Sophia Zeis, Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Ausweise	Zi. 5/EG.....	10
Frau Cornelia Engert, Soziales, Rente, Feuerwehrwesen, Friedhofverwaltung	Zi. 4/EG	22

Finanzverwaltung	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Patrick Dippold, Kämmerer, Haushaltswesen, Zuschüsse.....	Zi. 2/EG.....	17
Frau Christine Löhlein, Anlagenbuchhaltung	Zi. 15/1. Stock.....	19
Frau Birgit Lieb, Liegenschaften	Zi. 15/EG.....	18
Frau Katrin Barth, Buchhaltung, Gemeindesteuern, Gebühren.....	Zi. 11/1. Stock	26
Frau Kerstin Weiß, Personal.	Zi. 2/2. EG	16
Frau Gundi Hofmann, Kassenverwaltung	Zi. 1/EG.....	15

Bauhof	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Werner Spörlein, Bauhofleiter (0174/9758407)		25
Herr Thomas Handwerker, Mitarbeiter		
Herr Frank Schmitt, Mitarbeiter		

Verein Jura-Scheßlitz (ILE)	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Thomas Hüppe.....	Zi. 22/2. Stock.....	31
Frau Mandy Baum.....	Zi. 22/2. Stock.....	32

Forstamt	Zimmer-Nr.	Tel. 09207 / 981 - ?
Herr Yannick Heller	Zi. 16/1. Stock.....	20

Standesamt Scheßlitz Hauptstr. 34, 96110 Scheßlitz	Zimmer-Nr.	Tel. 09542 / 9490 - ?
Frau Cornelia Weber		23
Frau Andrea Pfeufer		28

Post-Covid: Genesen, aber nicht gesund

So lautet das Thema eine Vortrags, zu dem das Selbsthilfebüro und die Gesundheitsregion PLUS Bamberg einladen:

Mittwoch, 10. November 2021, 19:00 Uhr
großer Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg
Ludwigstr. 23, Bamberg

(Parkplätze stehen vor Ort zur Verfügung)

Dr. Andrea Schöppner, Chefarztin der Psychosomatischen Klinik am Bruderwald, informiert im Vortrag über Post-Covid-Symptome und aktuelle Behandlungsmöglichkeiten von Langzeitsymptomen der Covid-19-Erkrankung. Im Anschluss an den Vortrag informiert das Selbsthilfebüro über Möglichkeiten der Selbsthilfe.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl unter info@selbsthilfebüro.de erforderlich. Bitte geben Sie bereits hier Ihren Namen und Kontaktdaten an. Vor Ort können Sie sich schriftlich bzw. über die LUCA-App anmelden. Im gesamten Gebäude besteht Maskenpflicht.

Landkreis Bamberg

Wir bieten zum 15. September 2022 einen Studienplatz für ein

Duales Studium Diplom-Verwaltungsinformatik (FH)

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Einstellungstest. Der Test findet am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in München statt, das alle notwendigen Daten von uns erhält.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-bamberg.de/stellenangebote.

Wir freuen uns auf Ihre **Online-Bewerbung** ausschließlich unter vorgenanntem Link bis **spätestens 3. Dezember 2021**.

Ihre Ansprechpartner bei uns:
 Frau Söllner Tel.: 0951/85-107
 Herr Hummel Tel.: 0951/85-123 (bei fachlichen Fragen)




Zweckverband zur Wasserversorgung der Schederndorfer Gruppe

Schützen der Wasserversorgungseinrichtungen vor Frost

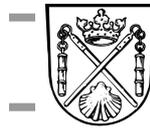
Der Winter und damit die kalten Frosttage stehen vor der Tür. Es wird aus diesem Anlass daran erinnert, dass alle auf den Grundstücken angelegten Außenanlagen abzustellen und entsprechend vor dem Einfrieren zu schützen sind.

Wer also seine Gartenleitung, Garagenleitungen oder sonstige Außenanlagen noch in Betrieb hat, möge im eigenen Interesse umgehend Maßnahmen ergreifen, damit diese vor Frost geschützt sind, um aufwändige Schäden vorzubeugen.

Um Beachtung wird gebeten.

Verstorben ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld

Josef Wendelin Dühorn, Roßdorf am Berg 4, Stadelhofen
 Maria Margareta Lohrlein, geb. Hellgeth, Wotzendorf 1, Stadelhofen



Gemeinde Königsfeld

Aus dem Gemeinderat Königsfeld vom 07.10.2021

Bücherei Königsfeld

Das Team der kirchlichen Bücherei St. Jakobus, Königsfeld stellten in der Gemeinderatssitzung die Bücherei, d.h. das Konzept, die Ausleihzahlen und weitere Daten, vor. Ebenso brachten sie dem Gemeinderat ihre Überlegungen zur Unterbringung der Bücherei in der ehem. Gaststätte Thein vor.

Beschluss:

Eine Beschlussfassung ist nicht erfolgt.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus, Königsfeld zur Führung der Bücherei

Der St. Michaelsbund hat im Namen der Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus, Königsfeld eine Kooperationsvereinbarung für die Bücherei vorgelegt. Die Trägerschaft für die Bücherei, Jakobsberg 3 liegt bei der Pfarrkirchenstiftung. Die Gemeinde soll als Kooperationspartner den Medienetat mit 0,80 - 1,50 €/Einwohner unterstützen. Hinzu kommt ein jährlicher Pauschalzuschuss von 200 € für das ehrenamtliche Personal. Die Sach- und Betriebskosten trägt die Pfarrkirchenstiftung.

Der Zuschuss soll der Erfüllung der satzungsmäßigen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecke der Bücherei dienen. Der Zuschuss wird als sog. echter Zuschuss gewährt. Die Zuschussgewährung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen kann (Widerrufsvorbehalt). Aus einer gewährten Unterstützung kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und die ordnungsgemäße Verwendung vor Ort zu prüfen. Die Gemeinde kann eine Rückerstattung verlangen, wenn oder soweit die Zuwendungen nicht für den vorgesehen Zweck verwendet wird.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der vorgenannten Vereinbarung soll auch ein „Runder Tisch“ als gemeinsames Gremium eingerichtet werden. Am Runden Tisch nehmen teil:

- Büchereileitung
- Zwei Vertreter des Trägers
- Zwei Vertreter der Gemeinde
- Ein Vertreter des St. Michaelsbund Landesverband Bayern e.V.

Der Träger lädt mind. einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal ein. Dadurch soll ein Austausch geschaffen und Informationen zum Büchereibetrieb gegeben werden.

Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre.

Der Gemeinderat müsste entscheiden,

- ob die Vereinbarung unterzeichnet werden soll,
- in welcher Höhe der Zuschuss gewährt werden soll und
- wer als Gemeindevertreter am Runden Tisch Bücherei teilnehmen soll (2 Personen)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus, Königsfeld zur Trägerschaft der kirchlichen Bücherei, Jakobsberg 3, Königsfeld.

Die Gemeinde gewährt künftig jährlich einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 1,00 €/Einwohner zzgl. 200 € Zuschusspauschale für das ehrenamtliche Personal der Bücherei.

Aufgrund der Neuregelung fällt der mit Beschluss vom 11.03.2013 gewährte jährliche Zuschuss in Höhe von 250,00 € weg.

Für den Fall, dass die Bücherei künftig im sanierten Gasthaus Thein untergebracht wird, ist neu zu verhandeln.

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Königsfeld

Anzeigenservice wird bei uns
 ganz **GROSS** geschrieben!

Die Verordnung wurde zuletzt Ende 2018 an die neue Musterverordnung des Bayer. Gemeindetags aus dem Jahr 2017 angepasst.

Nun hat der Bayer. Landtag am 02.12.2020 eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Mit Beschluss vom 17.02.2020 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof allerdings entschieden, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögli- che, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayer. Gemeindetag unverzüglich eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht, die nun am 01.01.2021 in Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (auch ggf. Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i.S.v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden. Das Verordnungsmuster von 2017 sieht diese Übertragung bereits vor.

Der Bayer. Gemeindetag rät den Gemeinden wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage die Sicherungs- und Reinigungsverordnung neu zu erlassen. Dies gilt auch für die Fälle, dass die Gemeinde eine Verordnung nach dem (aktuellsten) Muster 2017 erlassen hat, allerdings vor dem 01.01.2021 (vor allem weil sich gesetzliche Grundlage in der Überschrift geändert hat).

Beschluss:

Die Gemeinde Königsfeld beschließt den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Königsfeld als Verordnung. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 434/1 der Gemarkung Poxdorf (Laibarös 33 a)

Die Bauinteressenten haben für das Grundstück Fl. Nr. 434/1 der Gemarkung Poxdorf in der Gemeinde einen Bauantrag abgegeben. Beabsichtigtes Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum. Das Grundstück grenzt an die Ortsstraße/Versorgungsleitungen an und befindet sich im Innenbereich von Laibarös (Mischgebiet). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Fränkische-Schweiz - Veldensteiner Forst verläuft auf dem Grundstück.

In der Gemeinderatssitzung am 08.07.2021 wurde bereits eine Bauvoranfrage zu dem Bauvorhaben behandelt. Der Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 434/1 der Gemarkung Poxdorf wurde zugestimmt.

Beschluss:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 434/1 der Gemarkung Poxdorf wird erteilt.

Vertrag über die Bewirtschaftung und Betriebsausführung im Körperschaftswald

Seit 2015 versucht die Gemeinde Königsfeld eine Reduzierung des Entgelts für die Betriebsleitung und -Ausführung für den Körperschaftswald zu erreichen. Nach Auskunft des Forstamtes ist dies nur mit einer überarbeiteten Forsteinrichtung denkbar. Die Gemeinde hat 2018 dem Abschluss eines Werkvertrages hierfür zugestimmt. Die Auftragsvergabe ist seitdem nicht erfolgt, weil das Problem „Borkenkäfer“ dazu kam. Auf die beigefügten Beschlüsse wird verwiesen.

Mittlerweile hat der 1. Bürgermeister erreicht, dass das Forstamt einen „reduzierten“ Vertrag vorgelegt hat, aus dem sich ein Gesamtentgelt von 2.785,79 € jährlich errechnet. Der Vertrag soll ab 01.01.2020 in Kraft treten.

Für 2020 betrug das „zu hohe“ Entgelt rd. 5.800 €.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages über die Bewirtschaftung und Betriebsausführung im Körperschaftswald mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem reduzierten Entgelt in Höhe von 2.785,79 € brutto ab 01.01.2020 zu.

Sanierung des Flurbereinigungsweges am Holzsammlungplatz Huppendorf

Der Flurbereinigungsweg wurde von der WBV Hollfeld unter Mithilfe der Jagdgenossen Huppendorf wieder hergestellt und die vorhandenen Schäden beseitigt. Die Kosten für das Ausbaggern des Grabens, das Abziehen und Aufschottern der beiden Bankette wurden von der WBV getragen. Die Jagdgenossenschaft Huppendorf übernahm den Abtransport des Materials. Hierfür sind Kosten in Höhe von 1.040 € entstanden. Im Normalfall trägt die Gemeinde von den Wegebaumaßnahmen der Jagdgenossenschaften 40 % der angefallenen Kosten.

Der 1. Bürgermeister schlägt vor, die Kosten der Jagdgenossenschaft in Höhe von 1.040 € komplett seitens der Gemeinde zu übernehmen, weil durch die Mithilfe eine kostengünstige und schnelle Lösung möglich war. Die Sanierung durch die Gemeinde (mit Baufirma) wäre erheblich teurer geworden. Die Prüfung von möglichen Schadenersatzpflichtigen hätte sich schwierig und langwierig gestaltet.

Beschluss vom 02.09.2021:

Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, mit der WBV über die Übernahme der Kosten von 1.040 €, die der Jagdgenossenschaft Huppendorf entstanden sind, zu verhandeln. Die Gemeinde bringt die Verärgerung zum Ausdruck, dass die WBV diese Kosten nicht übernehmen möchte.

Fortsetzung der Sachdarstellung:

Am 24.09.2021 fand ein Gespräch statt, bei dem folgender Kompromiss besprochen wurde. Die WBV und die Gemeinde übernehmen je 520 €.

Beschluss:

Mit dem Kompromissvorschlag besteht Einverständnis. Folge ist, dass die WBV und die Gemeinde je 520 € der bei der Jagdgenossenschaft Huppendorf angefallenen Kosten übernimmt.

FFW Voitmannsdorf; Antrag auf Übernahme der Materialkosten für den Innenausbau der Gemeinschaftshalle

Die FFW Voitmannsdorf beantragt die Übernahme der Materialkosten für den Innenausbau der Gemeinschaftshalle in Höhe von ca. 600,00 €. Es ist geplant, die Wände zu streichen und den Boden mit Fließestrich auszugleichen.

Beschluss:

Dem Antrag der FFW Voitmannsdorf auf Übernahme der Materialkosten für den Innenausbau der Gemeinschaftshalle wird entsprochen. Die Gemeinde zahlt die Materialkosten in Höhe von 600,00 €.

Abwasseranlage Königsfeld; Schlammwässerung

In der Sitzung am 10.06.2021 wurde entschieden, eine Schneckenpresse im Container zu beschaffen.

Die Bestandsvermessung der Kläranlage wurde zwischenzeitlich beauftragt.

Nun wären Angebote für die Investitionsmaßnahme an der Kläranlage „Beschaffung und Installation einer stationären Entwässerung mittels Schneckenpresse auszuschreiben. Die Maßnahme verursacht Kosten von insgesamt rd. 475.000 € brutto.

Für die Maßnahme müssen Angebote von Ingenieurbüros eingeholt werden. Der Gemeinderat müsste vorschlagen, welche Büros angefragt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei folgenden Planungsbüros auf der Grundlage der Kostenschätzung in Höhe von rd. 470.000 € brutto ein Angebot anzufordern:

- IMS, Stefan Meschke, Bamberg
- Weyrauther, Bamberg
- Schneider + Partner, Kronach und
- IBP, Kulmbach

Wasserrechtliche Erlaubnisse der Gemeinde Königsfeld

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gemeinde Königsfeld enden in den Jahren 2022 ff. Für die verschiedenen Bereiche müssen Planer mit der Erstellung der wasserrechtlichen Unterlagen beauftragt werden.

Für den Gemeindeteil Königsfeld (Kläranlage und Mischwasser) ist die Erlaubnis bis Ende 2022 befristet.

Niederschlagswasser Huppendorf und auch Niederschlagswasser Bereich „Mühlweg“, Königsfeld sind bis Ende 2020 befristet, ebenso Niederschlagswasser Laibarös. Für diese Bereiche hat die Verwaltung eine Bescheidverlängerung bis Ende 2022 beim LRA Bamberg, Abt. Wasserrecht beantragen.

In 2021 müssen dann Planungsbüros mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragt werden. Damit verbunden ist in der Regel, die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters (wurde an IB Weyrauter beauftragt und wird derzeit bearbeitet). Ebenso sind TV-Befahrungen, die über den Zustand der Kanäle Auskunft geben, beizufügen.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur Kenntnis genommen.

Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus Laibarös; Sachstand

Am 29.09.2021 findet das Auftaktgespräch der Dorfgemeinschaft mit dem Planer statt. Der 1. Bürgermeister berichtet über das erste Gespräch.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird zur Kenntnis genommen.

Bekanntgabe aus nichtöffentlichen Sitzungen wegen Wegfall der Geheimhaltung

- Anschaffung einer Tragkraftspritze für die FF Treunitz; Auftragsvergabe

Die Fa. Albert Ziegler erhält den Auftrag, für die FF Treunitz eine Tragkraftspritze lt. Angebot vom 28.07.2021 zum Angebotspreis zu liefern.

- Antrag auf Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 432/1 der Gemarkung Treunitz (Baugebiet Tiefe Gasse)

Das Grundstück Fl. Nr. 432/1, Treunitz 60 mit 1032 m² wird an die Eheleute Daniel und Maria Lang, Krögelstein veräußert. Die Kosten des Grunderwerbs (Grundbuch, Notar, Grunderwerbssteuer usw.) tragen die Erwerber.

Das Grundstück muss innerhalb einer festgelegten Zeit von drei Jahren ab Beurkundung mit einem bezugsfertigen Wohnhaus bebaut werden. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, hat die Gemeinde das Recht, das Grundstück zurück zu fordern.

- Antrag auf Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 432/7 der Gemarkung Treunitz (Baugebiet Tiefe Gasse)

Das Grundstück Fl.Nr. 432/7, Treunitz 66 mit 800 m² wird an Dominik Weber und Vanessa Hohner, Heiligenstadt veräußert. Die Kosten des Grunderwerbs (Grundbuch, Notar, Grunderwerbssteuer usw.) tragen die Erwerber.

Das Grundstück muss innerhalb einer festgelegten Zeit von drei Jahren ab Beurkundung mit einem bezugsfertigen Wohnhaus bebaut werden. Für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, hat die Gemeinde das Recht, das Grundstück zurück zu fordern.

- Löschung von Rückauflassungsvormerkungen für die Gemeinde Königsfeld (Bauverpflichtungen) nach Bebauung des Grundstücks mit einem Wohnhaus

Der Gemeinderat bevollmächtigt den 1. Bürgermeister Löschungsbewilligungen für Bauverpflichtungen zu unterzeichnen, wenn offensichtlich ist, dass das Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut ist.

- Verschiedenes; Dorferneuerung Voitmannsdorf

Gemeinderat Hofmann widerspricht der Niederschrift bezüglich der Protokollierung zum Gespräch im ALE. Er fordert, dass die Gemeinde einen schriftlichen Antrag beim ALE einreicht und damit Klarheit besteht, wie die Haltung des ALE gegenüber einer erneuten Dorferneuerung ausgehen wird. Eine nur mündliche Aussage von Herrn Kießling ist für die Dorfgemeinschaft nicht ausreichend.

- Verschiedenes; Reparatur des Gehstreifens von der Arztpraxis zu den Glascontainern

Der für die Fußgänger angelegte Streifen von der Arztpraxis zu den Glascontainern ist abgesackt, weshalb er fast nicht begehbar ist, weil viele Pfützen entstehen.

Der Bauhof sollte den Streifen aufschottern und mit der Rüttelplatte befestigen.

Verschiedenes; Theinbrücke

Der 1. Bürgermeister informiert, dass das Gutachten für die Brücke zwischenzeitlich vorliegt. Die Brücke ist nicht mehr zu sanieren. Die weitere Vorgehensweise muss noch geklärt werden. Dringende Veranlassungen sind nicht nötig.

Verschiedenes; Wasserrinne zwischen Poxdorf und Laibarös

Die Wasserrinne ist völlig zugewachsen.

Der 1. Bürgermeister informiert, dass sich der Bauhof bereits beauftragt wurde. Dieser aber noch die Aufmaße Steinfeld abschließen muss.

Verschiedenes; Willkommenspaket Familienstützpunkt

Der Familienstützpunkt Königsfeld wird künftig an die Eltern von Neugeborenen ein Willkommenspaket verteilen. Darin enthalten ist u. a. eine Rolle Windelsäcke. Die Kosten für die Windelsäcke übernimmt die Gemeinde Königsfeld.

Verschiedenes; nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Donnerstag, 04.11.2021 um 19 Uhr statt.

Verschiedenes; Hackschnitzellieferungen

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass das Wiegen der Hackschnitzel bei der Raiffeisen in Königsfeld nicht mehr möglich ist. Künftig wird das Wiegen bei der Fa. Bezold durchgeführt. Die Kosten belaufen sich hierfür auf 5,00 € pro Wiegen.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Königsfeld folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 13.10.2021

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Königsfeld.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu

verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflurrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei **Straßen der Gruppe A** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei **Straßen der Gruppe B** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei **Straßen der Gruppe C** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlie-

ger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr 5 so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 09.11.2018 außer Kraft.

Königsfeld, 13.10.2021

Gemeinde Königsfeld

Grasser, 1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-

ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Sonstige öffentliche Straßen, Wege, Plätze

Dorferneuerung Aufseß II, Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG –, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG –)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Aufseß II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter der Teilnehmergemeinschaft Aufseß II geladen.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandsneuwahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat deshalb beschlossen, die Wahl ähnlich einer Kommunalwahl abzuhalten.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Montag, 15.11.2021, von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
Ort: Feuerwehrhaus Aufseß, Schulstraße 156,
91347 Aufseß.**

Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Corona-Pandemie-schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Abstandsregeln, Hygiene). Bitte bringen Sie nach Möglichkeit einen eigenen Stift zur Stimmabgabe mit.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung

des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Aufseß mit Oberaufseß

je 1 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Heckenhof

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst am Wahltermin anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl wird am Haus der Gemeinde Aufseß und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Bamberg, 18.10.2021

Claudia Stich

Baudirektorin

Flurneuordnung Aufseß – Gemeinde Aufseß, Landkreis Bayreuth

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG –, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG –)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Aufseß gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter der Teilnehmergemeinschaft Aufseß geladen.

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann die Vorstandsneuwahl derzeit nicht in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat deshalb beschlossen, die Wahl ähnlich einer Kommunalwahl abzuhalten.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Montag, 15.11.2021, von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr,

Ort: Feuerwehrhaus Aufseß, Schulstraße 156, 91347 Aufseß.

Bitte beachten Sie hierzu die allgemeinen Corona-Pandemie-schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Abstandsregeln, Hygiene). Bitte bringen Sie nach Möglichkeit einen eigenen Stift zur Stimmabgabe mit.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer

von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 4 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Aufseß mit Oberaufseß

je 2 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaft Heckenhof

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst am Wahltermin anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Ergebnis der Wahl wird am Haus der Gemeinde Aufseß und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Bamberg, 18.10.2021

Daniel Meifert

Stellv. Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft Aufseß



Gemeinde Stadelhofen

Aus dem Gemeinderat Stadelhofen vom 04.10.2021

Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet:

- Bundestagswahl 2021

Der 1. Bürgermeister und die Verwaltung bedanken sich recht herzlich bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für ihren Einsatz in den verschiedenen Wahllokalen bei der Bundestagswahl.

- Wasserversorgung Steinfeld - Anschluss Juragruppe:

Das IB Weyrauther hat am 24.09.2021 mitgeteilt, dass die Ausschreibungsunterlagen zur Maßnahme „Anschluss Juragruppe - Neubau Verbindungsleitung Steinfeld - Treunitz“, Wasserversorgung Steinfeld, Gemeinde Stadelhofen, im Onlinemodul hochgeladen und freigegeben wurden. Die Bieterfragen Annahme wurde bis einschließlich zum 19.10.2021 zugelassen. Die Submission erfolgt am 26.10.2021 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal der VG Steinfeld.

Die Vergabeentscheidung ist in der Sitzung am 15.11.2021 vorgesehen.

Der Kämmerer hat mittlerweile den Antrag wegen Erlass eines Übergangsbescheids zur RZWas-Förderung fristgerecht gestellt.

- **Probierbäumchen:**

Der Verein Region Jura-Scheßlitz hat die Aktion Probierbäumchen gestartet. Die Gemeinde, aber auch private Obstbaubesitzer können mit einem Banner, das man beim Verein kostenlos erhält, Obstbäume markieren. Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer wird so signalisiert, dass an diesem gekennzeichneten Baum Obst geerntet werden darf. Der Verein würde sich über die Unterstützung zahlreicher Obstbaubesitzer freuen.

Auch die Gemeinde Stadelhofen konnte bereits einige Probierbäume markieren.

- **Besichtigung der Feuerwehren durch Kreisbrandinspektor**

Der Kreisbrandinspektor, der Kreisbrandmeister und weitere Verantwortliche besichtigen derzeit die Feuerwehren der Gemeinde Stadelhofen.

- **Grundsätzliche Anschlussmöglichkeit Kläranlage Stadelhofen**

Der 1. Bürgermeister der Stadt Weismain befand sich noch im Urlaub. Sein Vertreter hat jedoch beim Klärwärter wegen der Möglichkeit eines Anschlusses nachgefragt. Mit dem 1. Bürgermeister der Stadt Weismain wird erneut Kontakt aufgenommen.

- **Geschwindigkeitsmessgeräte**

Die Bestellung für die Ortschaften Wotzendorf, Eichenhüll und Roßdorf am Berg erfolgt in Kürze.

Bauantrag Anbau an die bestehende landw. Maschinenhalle und Holzlager auf dem Grundstück Fl. Nr. 766 der Gemarkung Schederndorf

Die Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 766, Gemarkung Schederndorf, hat in der Gemeinde einen Bauantrag abgegeben. Beabsichtigtes Bauvorhaben Anbau an die bestehende landw. Maschinenhalle für landw. Geräte und Holzlager. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich.

Beschluss:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag Anbau an die bestehende landw. Maschinenhalle und Holzlager auf dem Grundstück Fl. Nr. 766 der Gemarkung Schederndorf wird erteilt.

Neuwahl des FW-Kommandanten bzw. des stellv. Kommandanten der Feuerwehr Steinfeld

Die Feuerwehr Steinfeld hat am 14.08.2021 neu gewählt. Als Kommandant wurde Herr Matthias Türkon gewählt. Zum stellvertretenden Kommandanten wurde Herr Daniel Schorn gewählt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl des Herrn Matthias Türkon zum Kommandanten und des Herrn Daniel Schorn zum Stellv. Kommandanten der FF Steinfeld.

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Stadelhofen

Die Verordnung wurde zuletzt Ende 2018 an die neue Musterverordnung des Bayer. Gemeindetags aus dem Jahr 2017 angepasst.

Nun hat der Bayer. Landtag am 02.12.2020 eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Mit Beschluss vom 17.02.2020 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof allerdings entschieden, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayer. Gemeindetag unverzüglich eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht, die nun am 01.01.2021 in Kraft trat. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (auch ggf. Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-

öffentliche Wege i.S.v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden. Das Verordnungsmuster von 2017 sieht diese Übertragung bereits vor.

Der Bayer. Gemeindetag rät den Gemeinden wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage die Sicherungs- und Reinigungsverordnung neu zu erlassen. Dies gilt auch für die Fälle, dass die Gemeinde eine Verordnung nach dem (aktuellsten) Muster 2017 erlassen hat, allerdings vor dem 01.01.2021 (vor allem weil sich gesetzliche Grundlage in der Überschrift geändert hat).

Beschluss:

Die Gemeinde Stadelhofen beschließt den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Stadelhofen als Verordnung. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Antrag des SC Jura Steinfeld auf Bezuschussung der Erneuerung der Flutlichtmasten am Trainingsplatz

Der SC Jura Steinfeld hat zur Stärkung der zukünftigen Jugendarbeit und notwendigen Verbesserung des CO₂ Ausstoßes in diesem Jahre für folgende Leistungen Ausgaben in Höhe von 22.424,63 € geleistet:

- Flutlichtmasten 15,6 m Höhe
- Planungsleistung Planungsbüro
- Landratsamt Gebühr Bauplan
- Mastaufstellung u. Entsorgung der alten Fundamente

Die Kosten für den SC Jura Steinfeld liegen nach Abzug der Förderung des BLSV (55 %) über 12.333,55 € bei 10.091,08 €.

Der SC Jura Steinfeld bittet den Gemeinderat um eine Förderung in Höhe von 10 % der Kosten. Die Eigenleistung ist hier nicht berücksichtigt. Für die Kosten in Höhe von 24.240,03 € der neuen LED-Leuchten wird aufgrund der feststehenden Förderung durch Bundesumweltministerium (BMU) und BLSV kein Zuschuss beantragt.

Beschluss:

Der SC Jura Steinfeld erhält für die Erneuerung der Flutlichtmasten am Trainingsplatz mit Gesamtkosten in Höhe von 22.424,63 € einen Zuschuss von 10 %, d.h. 2.242,00 €.

Gemeinderatsmitglied Adelhardt hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Aufstellung eines Messgerätes zum Überprüfen der Windverhältnisse im Windpark Wattendorf auf dem Grundstück Fl. Nr. 221 der Gemarkung Schederndorf

Die Firma Naturstrom beabsichtigt die Windverhältnisse im Windpark Wattendorf erneut zu überprüfen. Dazu soll ein Lidar-Mess-Gerät auf dem gemeindlichen Grundstück Fl. Nr. 221 der Gemarkung Schederndorf aufgebaut werden.

Das Lidargerät befindet sich auf einem Anhänger, der in einem umzäunten Bereich abgestellt wird. Der Platzbedarf beträgt ca. 30 qm. Die Messkampagne würde ca. 13 Monate dauern und nach den Plänen im November beginnen.

Die Gemeinde Stadelhofen wird von Naturstrom gebeten, die Möglichkeit zum Aufstellen des Messgerätes auf dem o. g. Grundstück zu prüfen. Die Höhe der Pacht steht noch nicht fest.

Beschluss:

Der Gemeinderat bekundet seine grundsätzliche Bereitschaft, eine Teilfläche von ca. 30 qm der Fl. Nr. 221, Gem. Schederndorf für ca. 13 Monate an die Firma Naturstrom zur Aufstellung eines Messgerätes zu verpachten, sofern die Pacht angemessen ist.

Wasserrechtliche Erlaubnisse der Gemeinde Stadelhofen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Gemeinde Stadelhofen sind in der beigefügten Übersicht aufgelistet.

- Aktuell läuft noch das Verfahren Niederschlagswasser Schederndorf, das sich wegen der Thematik Versickerungsflächen schwierig gestaltet.

- Für den Bereich Kläranlage/Schmutzwasser Stadelhofen muss mit dem beauftragten Planer eine Lösung gefunden werden.
- Aus dem Genehmigungsbescheid für Niederschlagswasser Stadelhofen ergibt sich Sanierungsbedarf. Die Verwaltung klärt aktuell die weitere Vorgehensweise.
- Für Steinfeld steht die Auftragsvergabe an ein Planungsbüro an.

Verschiedenes; Prüfungsbemerkungen zum Haushalt 2021

Von der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2021 hat das Landratsamt Bamberg Kenntnis genommen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

Die Überprüfung durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle führte zu folgenden Prüfungsbemerkungen:

7. Prüfungsbemerkungen:

7.1 Wir weisen darauf hin, dass evtl. ab 2022 ff. geplanten Kreditaufnahmen ohne Konsolidierungsmaßnahmen nicht befürwortet werden können. Es sind insbesondere weiterhin die eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen (Art. 62 Abs. 2 GO) sowie Ausgaben zu reduzieren:

- Die bestehenden Beitragssatzungen sind konsequent zu vollziehen und Erschließungs- und ausstehende Beiträge zeitnah abzurechnen (Beitragseinnahmen: Ansatz 2021: 885 T€, Ansatz 2020: 157 T€, RE 2019: 83,5 T€, RE 2018: 72,6 T€, RE 2017: nur 25,8 T€). Vorauszahlungsbescheide sind rechtzeitig zu erlassen. Stundungen sind zeitlich zu befristen und gesetzlich zu verzinsen.
- Kasseneinnahmereste sind ständig zu überprüfen und Forderungen konsequent einzuziehen.
- Freiwillige Leistungen sind kritisch zu hinterfragen und nur nach Kassenlage zu verausgaben (vgl. u.a. HHStL 1.3700.9880 Zuschuss an Kirchenstiftung Stadelhofen Ansatz 2020: 3.000 €; RE 2019: 10.000 €).
- Auch mit Blick auf die kommenden Jahre ist jede mögliche Einnahmequelle bzw. Sparmaßnahme / Zurückstellung von Investitionen zu überprüfen, seien sie auf den ersten Blick auch noch so gering.
- Bei den kostenrechnenden Einrichtungen sind kostendeckende Gebühren (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG) zu erheben, insbesondere bei u.g. Einrichtungen mit einem „negativen Sonderrücklagenstand“. Auch für sonstige Leistungen der Gemeinde ist ein angemessener Kostenersatz zu verlangen.

Die gemeindlichen Einrichtungen schließen lt. HH-Plan wie folgt ab:

UA	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2020	RE 2019	RE 2018
		€			
3521	Bücherei	-2.100	-1.300	965,96	3.169,36
7001	Schederndorf	-10.300	0	0	0
7002	Abwasserbeseitigung Eichenhüll	0	0	0	0
7003	Abwasserbeseitigung Steinfeld	0	0	0	0
7004	Abwasserbeseitigung Stadelhofen *	-4.900	-4.700	0	-35.178,20**
7005	Abwasserbeseitigung Hohenhäusling	0	0	-4.112,86	0
7006	Abwasserbeseitigung Pfaffendorf	0	0	0	0
7007	Abwasserbeseitigung Rollsdorf	0	0	0	0
7008	Abwasserbeseitigung Wolkendorf	0	0	0	0
7009	Abwasserbeseitigung Wotzendorf	0	0	0	0
8151	Wasserversorgung Stadelhofen-Eichenhüll-Pfaffendorf-Wolkendorf-Wotzendorf	0	0	0	0
8152	Wasserversorgung Steinfeld	-14.800	-17.500	0	0
8154	Wasserversorgung Hohenhäusling	0	0	0	0
	Summe	-32.100	-23.000	-3.146,90	-32.008,90

* E. Vorbericht weist die fiktiv gebildete Sonderrücklage „EWA Stadelhofen“ zum 31.12.2019 ein Defizit von -99.934,97 € auf, das lt. Verwaltung nicht gedeckt werden kann, da der hohe defizitäre Betrag durch Unterhaltsleistungen (Austausch der Tauchkörperanlage) zustande kommt. Im Jahr 2019 konnte ein Überschuss von 3.123,86 € erzielt werden. 2020 wurde ein Fehlbetrag von 940,02 € erwirtschaftet.

**Der UA 7004 AWA Stadelhofen wies für das RE 2018 einen Fehlbetrag von 35.178,20 € aus. Eine Zuführung zur Sonderrücklage war trotzdem mit 38.057,08 € ausgewiesen. Um den UA auszugleichen, hätte die Zuführung demnach lediglich 889,42 € (Einnahmen: 30.746,19 € - Ausgaben 29.859,77 €) betragen müssen.

f) Der Gewerbesteuerhebesatz wurde letztmals 2003 angepasst (von 350 auf 360 v.H.).

Wir weisen beispielhaft auf die seit 2008, zuletzt geändert 2020, geltenden Möglichkeiten im Rahmen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG hin. Danach verringert bei Personengesellschaften (u.a. inhabergeführte Firmen, OHG, KG) die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer in voller Höhe die Einkommensteuerschuld; dies gilt bis zum 4-fachen des Messbetrages, d.h. bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 420 v.H. ergibt sich für Personengesellschaften keine Mehrbelastung.

Kapitalgesellschaften profitieren hingegen seit der Unternehmersteuerreform 2008 durch eine Verringerung der Steuermesszahl (Absenkung von 5 auf 3,5 v.H.).

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle behält sich ausdrücklich vor, künftige Kredite nur noch teilweise bzw. nicht zu befürworten, solange nicht sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

7.2 Falls im Vorjahr Kassenkredite in Anspruch genommen wurden, sind diese auch im Vorbericht mit anzugeben (§ 3 Nr. 5 KommHV-Kameralistik).

7.3 Lt. Finanzplan sind in den nächsten Jahren keine Zinseinnahmen veranschlagt, obwohl Rücklagen vorhanden sind (Stand 01.01.21 rd. 887 T€). Zu erwartende Einnahmen sind zu veranschlagen (§ 7 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Zinseinnahmen aus Sonderrücklagen sind der jeweiligen Rücklage gutzuschreiben (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) und beim jeweiligen Unterabschnitt zu buchen. Mehrmals festgestellt. (Lt. Vorbericht fallen für die allgemeine Rücklage keine Zinseinnahmen an, da es sich um eine programmtechnische Buchung handelt).

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Kenntnis genommen

Anwesend 9

TOP 11 Bekanntgabe aus nichtöffentlichen Sitzungen wegen Wegfall der Geheimhaltung

Gewerbegebiet Stadelhofen; Grundstücksverkauf Fl.Nr. 2884, Gem. Stadelhofen (für die Errichtung eines Autohofes mit Fastfoodrestaurant)

Aufgrund geänderter Vorschriften ist an der Kläranlage Stadelhofen mit hohen Sanierungsaufwendungen zu rechnen im Zuge der Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis. Aus diesem Grund wird der 1. Bürgermeister beauftragt mit der Stadt Weismain über die grundsätzliche Möglichkeit, ob ein Anschluss für ca. 500 - 600 EW denkbar ist, zu verhandeln.

Mit der Fa. FIM muss ein Gespräch zur Anschlusssituation vereinbart werden, an dem auch der Planer der Fa. FIM und neben den Gemeindevertretern als beratender Planer, Herr Brust, teilnimmt.

Das Thema „Variantenstudie Kläranlage Stadelhofen“ soll auf den Weg gebracht werden, sobald die Rahmenbedingungen für den Autohof durch die Fa. FIM vorliegen.

Kenntnis genommen

Anwesend 9

TOP 12 Verschiedenes; nächste Gemeinderatssitzungen

Die nächsten Sitzungen sind für Montag, 25.10.2021, 19:30 Uhr und für Montag, 15.11.2021 um 19:00 Uhr geplant.

Kenntnis genommen

Anwesend 9

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Stadelhofen folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 13.10.2021

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stadelhofen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei **Straßen der Gruppe A** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei **Straßen der Gruppe B** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei **Straßen der Gruppe C** des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage)

der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr 5 so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 22.11.2018 außer Kraft.

Stadelhofen, 13.10.2021

Gemeinde Stadelhofen

Will

1. Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahn-

ränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Sonstige öffentliche Straßen, Wege, Plätze

Öffentliche Bekanntmachung – Vollzug der Baugesetze

Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadelhofen für das Gebiet „Stadelhofen, Sondergebiet Maschinen-Lagerhallen für Landwirte und sonstige Nutzer“

Mit Bescheid vom 30. September 2021 hat das Landratsamt Bamberg die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadelhofen für das Gebiet „**Stadelhofen, Sondergebiet Maschinen-Lagerhallen für Landwirte und sonstige Nutzer**“

genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadelhofen wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung, im Rathaus der VG Steinfeld, Steinfeld 86, 1. OG, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadelhofen, den 11. Oktober 2021

Volker Will, Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Vollzug der Baugesetze

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Gemeinde Stadelhofen für das Gebiet „Stadelhofen, Sondergebiet Maschinen-Lagerhallen für Landwirte und sonstige Nutzer“

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 15. März 2021 den Bebauungsplan für das Gebiet

„Stadelhofen, Sondergebiet Maschinen-Lagerhallen für Landwirte und sonstige Nutzer“

als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, im Rathaus der VG Steinfeld, Steinfeld 86, 1. OG, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird

hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadelhofen, den 11. Oktober 2021

Volker Will

Erster Bürgermeister

Flurneuordnung und Dorferneuerung Schederndorf II

Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntgabe

Die Teilnehmergeinschaft Schederndorf II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Bekanntmachung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken über die Feststellung der UVP-Pflicht ist in der Zeit vom 25.10.2021 mit 08.11.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen, ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadelhofen, 18.10.2021

Will

1. Bürgermeister



ILE-Manager aus ganz Oberfranken treffen sich in Emtmannsberg

Auf Einladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (ALE) trafen sich die ILE Manager/innen aus ganz Oberfranken am 13.10.2021 im Schloss Emtmannsberg. ILE steht für „Integrierte Ländliche Entwicklung“ und dahinter verbergen sich jeweils unterschiedlich große Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden, welche interkommunal zusammenarbeiten und dafür fachlich und finanziell durch das Amt für Ländliche Entwicklung unterstützt werden. Die Umsetzungsmanager/innen dieser interkommunalen Allianzen aus ganz Oberfranken trafen sich nun zu ihrem bereits neunten Erfahrungsaustausch in der ILE-Region Frankenpfalz im Fichtelgebirge, zu der neben der Gemeinde Emtmannsberg noch die Gemeinden Seybothenreuth, Kirchenpingarten, Weidenberg und Speichersdorf gehören.

Nach einer Begrüßung durch Reinhard Preißinger, dem Vorsitzenden der gastgebenden ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge, stellte deren ILE-Manager Tobias Hofmann kurz die derzeit aktuell laufenden Projekte vor. Katharina Niemeyer vom der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung aus München informierte im Anschluss über die vielfältigen Möglichkeiten einer sog. „Bürgerfinanzierung“. Tobias Alt vom ALE Oberfranken (Sachgebiet Dorferneuerung und Bauwesen) berichtete anschließend über aktuelle Themen und Förderprogramme im Bereich der Ländlichen Entwicklung und moderierte den daran anschließenden Erfahrungsaustausch.

Nach dem Mittagessen in der Schlossgaststätte führte Dorfladenleiter Stefan Bauernfeind die Gruppe durch den Dorfladen Emtmannsberg und beantwortete zahlreiche Fragen rund um die Entstehungsgeschichte und den laufenden Betrieb. Zum Abschluss des Treffens ging es am Nachmittag nach Weidenberg, wo die ILE-Manager/innen vom stellvertretenden Bayreuther Landrat und Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Klaus Bauer, begrüßt wurden. Norbert Sack führte die Gruppe dann weiter über den historischen Weidenberger Obermarkt. Die Vertreter des ALE sowie die ILE-Manager/innen interessierten sich vor allem für die Weidenberger Keller sowie rund um das Thema der Fensterschürzen an den historischen Sandsteingebäuden.



Vertreter des Amtes für Ländliche Entwicklung und ILE-Manager/innen aus ganz Oberfranken bei ihrem 9. Netzwerktreffen in der gastgebenden ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge vor Schloss Emtmannsberg.
Foto: ILE Jura - Scheßnitz



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Erfolgreicher Start des Artenkennerprojekts

BUND Naturschutz und LAG Region Bamberg ziehen positive erste Bilanz

Unter dem Motto „Was man kennt, das schützt man - Artenkenner in der Region Bamberg“ startete der BUND Naturschutz im letzten Jahr zusammen mit dem beim Landkreis angesiedelten Verein LAG Region Bamberg e.V. ein Umweltbildungsprojekt zum Erhalt der Artenkenntnis, das außerdem von der Oberfranken- und Heidehofstiftung sowie der Deutschen Postcode Lotterie gefördert wird. Hintergrund des Projekts ist die immer weiter schwindende Artenkenntnis in der Bevölkerung und die damit einhergehende Entfremdung von der heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Seit Projektbeginn im Frühjahr 2020 nahmen insgesamt über 100 naturinteressierte Erwachsene an 18 Kursen teil und beschäftigten sich dabei mit der Bestimmung von Amphibien, Faltern, Fledermäusen, Pflanzen, Pilzen und Vögeln. Nach einer theoretischen Einführung zu den jeweiligen Artgruppen lag der Schwerpunkt auf 4-5 Exkursionen pro Kurs, welche die Teilnehmenden in unterschiedliche Lebensräume im Landkreis Bamberg führten. Im Zuge dessen wurden grundlegende Artenkenntnisse angelegt und Lebensraumsprüche der jeweiligen Arten verdeutlicht. „Die Rückmeldungen der Teilnehmenden sind sehr positiv und nicht wenige waren von der Vielfalt und landschaftlichen Schönheit ihnen teils noch unbekannter Arten und Gebiete im eigenen Landkreis begeistert“, berichtet Projektkoordinator Jan Ebert.

„Wir sind sehr erfreut, dass das von LEADER-Mitteln unterstützte Projekt einen hohen Anklang unter den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Bamberg findet und einen wichtigen Beitrag zum regionalen Artenschutz leistet“, so das Team der LAG Region Bamberg e.V.

Die Artenkenntnis-kurse werden im kommenden Jahr erneut stattfinden und es ist angedacht, das Projekt zu einem festen Angebot im Landkreis Bamberg zu machen, um möglichst viele Menschen für die Natur und den dringend nötigen Erhalt der Artenvielfalt zu begeistern. Dabei sollen auch Kurse zu neuen Artgruppen aus dem Bereich Insekten hinzukommen.

Nähere Informationen sind unter <https://bamberg.bund-naturschutz.de/artenkennerprojekt> zu finden.



Wir gratulieren

Die Gemeinde Königsfeld gratuliert

am 22.10.: Männlein Waldfried, Königsfeld zum 85. Geburtstag
am 23.10.: Niemetz Hermann, Königsfeld zum 75. Geburtstag
am 29.10.: Kohles Josef, Huppendorf zum 66. Geburtstag
am 31.10.: Neubig Eduard, Huppendorf zum 95. Geburtstag

Die Gemeinde Stadelhofen gratuliert

am 22.10.: Schmitt Eva, Steinfeld zum 75. Geburtstag
am 26.10.: Müller Richard, Steinfeld zum 65. Geburtstag
am 26.10.: Endres Maria, Wotzendorf zum 68. Geburtstag
am 30.10.: Linz Werner, Stadelhofen zum 66. Geburtstag
am 04.11.: Dittrich Maria, Eichenhüll zum 65. Geburtstag

Die Gemeinde Wattendorf gratuliert

am 28.10.: Will Anneliese, Bojendorf zum 69. Geburtstag
am 28.10.: Will Helmut, Mährenhüll zum 66. Geburtstag
am 31.10.: Dauer Andreas, chneeberg zum 78. Geburtstag
am 01.11.: Dinkel Hans-Dieter, Bojendorf zum 69. Geburtstag

Wer mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden ist, sollte eine Übermittlungssperre im Rathaus der VG Steinfeld unterschreiben.



Bereitschaftsdienste

Feuerwehreinätze und Notarzteinätze

Rettungsleitstelle Bamberg, Tel. 112
Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst die Telefonnummer 116 117 verwenden.

Welche(r) **Kinderarzt/ärztin Notdienst** hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die **Rufnummer 116 117**

Bereitschaftspraxis Scheßlitz
(Oberend 29, 96110 Scheßlitz), Tel. 09542/7743855

Öffnungszeiten:

Mi., Fr. 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Vorfeiertag 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa. und So. 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Feiertage 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 18.00 - 19.00 Uhr sowie Rufbereitschaft in der Zeit von 0:00 Uhr - 24:00 Uhr.

Praxen, die vom 22.10.2021 bis 04.11.2021 zum Notdienst eingeteilt sind:

Termin Praxiszeiten	*)	Bereich	Zahnarzt Praxisadresse	Telefon 1. Praxis 2. Privat 3. Mobil
23.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Michael Lechner Hainstr. 18 96047 Bamberg	1. 0900 / 6649289
23.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Dr. Hans-Jürgen Müller Bamberger Str. 6 96179 Rattelsdorf	1. 0900 / 6649289
24.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Michael Lechner Hainstr. 18 96047 Bamberg	1. 0900 / 6649289
24.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Dr. Dr. Hans-Jürgen Müller Bamberger Str. 6 96179 Rattelsdorf	1. 0900 / 6649289
30.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Stefan Heim Mainstr. 56 96103 Halbstadt	1. 0900 / 6649289
30.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Rainer Lissak Geyerswörthstr. 6 96047 Bamberg	1. 0900 / 6649289
31.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Stefan Heim Mainstr. 56 96103 Halbstadt	1. 0900 / 6649289
31.10.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Rainer Lissak Geyerswörthstr. 6 96047 Bamberg	1. 0900 / 6649289
01.11.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Robert Losgar Pöckendorfer Str. 146 96050 Bamberg	1. 0900 / 6649289
01.11.2021 10.00 - 12.00 Uhr 18.00 - 19.00 Uhr	NO	Bamberg Stadt u. Land	Karl-Heinz Just Pfarrer-Schonath-Str. 7 96178 Pommersfelden	1. 0900 / 6649289

Apothekendienst

Zu erfragen beim ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Hospizverein Bamberg e.V.

Telefon 0951 955070

Tierärztlicher Notdienst für den Raum Scheßlitz:

Wochenende von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag 06:00 Uhr
Dr. Michael Blosser, Tel. 09542/505



Kindergartennachrichten

Kindergarten Arnstein



Besuch im Kindergarten

Unsere Erstklässler besuchten noch einmal ihre alten Kindergartenfreunde und zeigten voller Stolz ihre Schultüten. Die Kleinen waren sehr begeistert von ihren großen Freunden und freuten sich riesig, dass die Schulkinder noch ein bisschen mit im Garten spielten, bevor sie sich dann verabschiedeten.



Foto: Kindergarten Arnstein

Unser neuer Elternbeirat ist gewählt:

Unser Elternbeirat wurde neu gewählt!

Wir danken allen Mitgliedern für ihre Bereitschaft, auch in diesem Jahr wieder viele Ideen und Aktionen zum Wohle der Kinder umzusetzen.

Auf diesem Wege noch einmal herzlichen Glückwunsch und Vergelt's Gott.



v. l.: Christine Eberlein (2. Vorsitzende), Bettina Popp (Schriftführerin), Marina Köhl (Kassiererin), Maria Dauer-Mahr (stellv. Schriftführerin), Claudia Dühorn (1. Vorsitzende), Nicole Frankenberger (stellv. Kassiererin), Christina Filusch (1. Vorsitzende)
Foto: Kindergarten Arnstein

Wir erleben den Herbst:

Egal ob wir die letzten Erntearbeiten am Nachmittag tätigten, den Herbst beim Herumtollen im Garten entdeckten, Herbstlieder gesungen haben oder Erntedank in der Gruppe feierten und unsere wunderschön geschmückte Kirche in Arnstein besuchten, wir genießen den Herbst in vollen Zügen.

Zahlreiche Gemeinschaftsaktivitäten bereiteten allen Kindern große Freude und sie konnten ihr Wissen in vielen Schwerpunkten bereichern.



Foto: Kindergarten Arnstein



Schulnachrichten

Förderverein Kilian-Grundschule Scheßlitz e.V.

Liebe Mitglieder/innen des Fördervereines,
herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung am Montag,
15.11.2021 um 19.00 Uhr in der Kilian-Grundschule Scheßlitz.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht der Vorstandschaft
- Bericht der Schulleitung
- Kassenbericht, Mitgliederstand
- Bericht Kassenprüfung u. Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen
- Sonstiges, Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge bitte bis spätestens 08.11.21 an den 1. Vorsitzenden, Robert Zellmann, Burgblick 14, 96110 Scheßlitz oder per Email an: foerderverein.gs.schesslitz@gmx.de
Wir würden uns freuen Sie/Euch zahlreich persönlich begrüßen zu dürfen.

Robert Zellmann, 1. Vorsitzender

Christiane Rauch, 2. Vorsitzende



Vereine und Verbände

Feuerwehr Königsfeld

Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt

21 Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Königsfeld legten am 09.10.2021 die Leistungsprüfung „Die Gruppe im Löscheinsatz“ erfolgreich ab. Hierbei wird der Brand eines Nebengebäudes (ohne Menschen und Tiere in Gefahr) angenommen. Neben dem Aufbau eines Löschangriffs zur Brandbekämpfung, sind auch die Verkehrsabsicherung,

das Kuppeln einer Saugleitung und das Vorführen von Knoten und Stichen Teil der Prüfung.

Unter den Augen des zuständigen Kreisbrandmeisters Wilhelm Eberlein und der Schiedsrichter KBM Gerald Uch, Ludwig Eberlein und Florian Dillig, zeigten die drei angetretenen Gruppen eine saubere und zügige Arbeitsweise und konnten somit die Prüfung erfolgreich absolvieren.



Insgesamt wurden folgende Stufen abgelegt: 7x Stufe 1 (Bronze), 2x Stufe 2 (Silber), 3x Stufe 3 (Gold), 7x Stufe 4 (Gold-Blau), 2x Stufe 5 (Gold-Grün).

Die Führung der Feuerwehr Königsfeld bedankt sich bei allen Teilnehmern fürs Mitmachen, die aufgebrauchte Zeit und das generelle Engagement bei der Feuerwehr. Macht weiter so!

DJK Königsfeld 1966 e.V.

Kreisklasse 2 Bamberg

Sonntag 24.10.21 15:00 Uhr

FV Giech - DJK Königsfeld

Sonntag 31.10.21 15:00 Uhr

FSV Buttenheim - DJK Königsfeld

Freitag 05.11.21 19:00 Uhr

DJK Königsfeld - FSG/DJK Gunzendorf

A-Klasse 2 Bamberg

Sonntag 24.10.21 13:00 Uhr

FV Giech 2 - SG DJK Königsfeld2/SC Jura Steinfeld

Sonntag 31.10.21 15:00 Uhr

RSV Drosendorf - SG DJK Königsfeld2/SC Jura Steinfeld

Sonntag 07.11.21 14:00 Uhr

SG DJK Königsfeld2/SC Jura Steinfeld - DJK Mistendorf
in Steinfeld

Wir möchten drauf hinweisen, dass auf dem Sportgelände die Hygienevorschriften einzuhalten sind. Im Sportlerheim gilt die „3G Regel“. Wir bitten euch dies zu beachten.

Kinderfeuerwehr Stadelhofen



Du bist zwischen **6 und 11 Jahre** alt?

Du willst **Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr** sein?

Und willst **mit anderen Kindern in deinem Alter** die Feuerwehr entdecken?

Dann bist du bei der **Kinderfeuerwehr Stadelhofen** genau richtig!

Bei uns entdeckst du mit Kindern in deinem Alter spielerisch die Aufgaben und Themen aus dem Bereich der Feuerwehr.

Wir treffen uns jeden Montag im Wechsel zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 im Feuerwehrhaus Stadelhofen

Wir freuen uns auf Euch!

Lara Eichner, Lena Rauch und Jessica Stenglein

E-Mail: Kinderfeuerwehr-Stadelhofen@gmx.de



Spielend selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
anzeigen.wittich.de

DJK Spielgemeinschaft 1971 Stadelhofen e.V.

Ein halbes Jahrhundert alt

Die DJK Spielgemeinschaft 1971 Stadelhofen e.V. feiert runden Geburtstag.

Die DJK SG Stadelhofen kann heuer ihr 50-jähriges Bestehen feiern. Am Freitag, 26. November 1971, fand in der Gastwirtschaft Höfner in Stadelhofen die Gründungsversammlung statt. Insgesamt 65 Gründungsmitglieder starteten den Fußballsport in Stadelhofen.

Von Jürgen Pitterich DJK SGS



Mannschaft im Jahr 1973

Als 123. Verein im Spielkreis Bamberg wurde die SGS, wie man damals noch hieß, von Kreisspielleiter Josef Pauser und Spielgruppenleiter Erwin Storath bei der Gründungsversammlung unterstützt. Die erste Vorstandschaft wurde gewählt und mit dem 1. Vorsitzenden Pitterich Georg, 2. Vorsitzenden Fritz Tempel, Schriftführer Josef Stengel, Kassier Thomas Oswald, Spielerleiter Josef (Coach) Eberlein, Jugendleiter Helmut Dittrich und Zeugwart Robert Schmitt startete die SGS in das Abenteuer Sportverein. Der Name wurde bewusst gewählt und damit zum Ausdruck

gebracht, dass man nur in einer Gemeinschaft Ziele erreichen kann. Da der Schulsportplatz zu klein war, begannen die Mitglieder bereits eine Woche nach der Gründung damit, den Sportplatz an seiner heutigen Stelle anzulegen. Das Training fand noch abwechselnd im Schulturnraum und in verschiedenen Wirtshausäulen statt. Der junge Verein fieberte dem ersten Spiel entgegen. Bereits im Februar wollte man außer Konkurrenz in die Rückrunde im Spielkreis eingreifen.

Die ersten beiden Tore in der Vereinsgeschichte erzielte Alfred Gunzelmann als man das allererste Jugendspiel mit 2:1 gewann.

Auch sonst war der Verein sehr aktiv. Mit VHS Vorträgen, Tanz und dem bekannten Schafkopfrennen war bereits in jungen Jahren ein reges Vereinsleben vorhanden.

Innerhalb von 18 Monaten war der Sportplatz spielbereit und wie zu allen Zeiten bei der SGS war es der Jugend vorbehalten, das erste Spiel auf dem neuen Rasen zubestreiten. Ein ganzes Wochenende wurde gefeiert und noch heute wird überdieses Fest erzählt. Die Jugendblaskapelle Stadelhofen hatte hierbei ihren ersten „großen“ Auftritt in dem sie die Feierlichkeiten am Sportplatz musikalisch umrahmte.

Danach machte man sich sogleich an das Problem der Umkleieräume. Bis dato nutze man die Kabinen eines ortsansässigen Unternehmers. Und bereits fünf Jahre nach der Gründung konnte man die neuen Dusch- und Umkleieräume einweihen.

Lobend erwähnt wurde damals, dass kein neues Wirtshaus entstehe, sondern ein Gebäude, das ausschließlich dem sportlichem Geschehen diene.

Über die Jahre hatte die SGS viele Abteilungen. Neben Tischtennis und Wandern bot man auch Gymnastik an, die von vielen begeistert angenommen wurde. Die Wanderabteilung hielt viele Volkswanderungen ab und so gehörte die SGS zum festen Bestandteil des geselligen Lebens auf dem Jura.

Dies blieb natürlich nicht unbeachtet und so kam man zur Freundschaft mit den Schlaraffen aus Bamberg und Bayreuth. Da diese einen Sportplatz suchten um in einem nicht ganz ernstgemeinten Fußballwettbewerb ihre Kräfte zu messen, trafen sich diese im Sommer 1976 zum ersten Mal in St. Adelhofen.

Seit dieser Zeit werden hier die ritterlichen Sommerspiele der Schlaraffen aus verschiedenen Reychen abgehalten.

Im Jahr 1988 schloss man sich der „Deutschen Jugendkraft“ an und hieß fortan DJK Spielgemeinschaft 1971 Stadelhofen e.V. Über die Jahre wurde ein weiterer Sportplatz angelegt und die Umkleidekabinen saniert.

Nach einer Durststrecke in der Jugendarbeit kann seit 2006 wieder auf eine eigenständige Jugendarbeit gesetzt werden. Im Moment sind eine F, D, C - Jugend im Spielbetrieb gemeldet. Leider ist in diesem Jahr das erste Mal keine zweite Herrenmannschaft mehr im Spielbetrieb. Die erste Herrenmannschaft spielt im Moment in der A-Klasse und hatte ihre größten Erfolge Mitte und Ende der 90iger Jahre, als man fast ein Jahrzehnt in der B-Klasse (Kreisklasse) spielte.

Vereinsleben bei der DJK SGS

Während der Corona Pandemie ist das Vereinsleben der DJK SGS etwas

„eingeschlafen“. Es konnte weder das alljährliche Schlaraffenfest, noch ein Jugendzeltlager noch sonstige Feiern veranstaltet werden. Zum Jubiläum beschloss die Vorstandschaft einen Ehrungsabend für die Gründungsmitglieder abzuhalten.

Den anwesenden Gründungsmitgliedern wurde die Verbands-Ehrenmedaille in Silber mit Ehrenurkunde und ein kleines Präsent vom Verein als Andenken überreicht. Bei einem gemeinsamen Essen im Gründungslokal „Höfner“ wurden die letzten 50 Jahre mit manch einer Anekdote noch einmal Revue passieren lassen.



Vorstandschaft mit Gründungsmitgliedern

Für das unermüdliche Engagement der Helfer, Mitglieder, Freunde und Gönner ist die DJK Spielgemeinschaft 1971 Stadelhofen sehr dankbar. Aufgrund der Corona-Lage konnte im Jubiläumsjahr keine Feier stattfinden. Doch die Mitglieder und Verantwortlichen freuen sich auf ein großes Jubiläumsfest, wenn die Pandemie es wieder zulässt, denn aufgehoben ist nicht aufgeschoben.

DJK SG Stadelhofen 1971 e.V.



1. Mannschaft (A-Klasse 2)
24.10.2021 - 15:00 Uhr
 DJK SG Stadelhofen - SV Weichendorf II
31.10.2021 - 15:00 Uhr
 DJK SG Stadelhofen - SC 1963 Merkendorf e.V.
06.11.2021 - 14:00 Uhr
 ASV Hollfeld II - DJK SG Stadelhofen

D - Junioren

23.10.2021 - 16:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - TSG 2005 Bamberg 2

F - Junioren

24.10.2021 10:00 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SV 1923 Memmelsdorf/Ofr. 2

C - Junioren

31.10.2021 10:30 Uhr

DJK SG Stadelhofen - SC Heiligenstadt II

An alle Fans der DJK SG Stadelhofen.

Bitte unterstützt Eure Mannschaften durch zahlreiches Kommen!!!

SC Jura Steinfeld 1975 e.V.

Liebe Fußballfreunde und Fans,

fast zwei Jahre lang fanden wenige Kinder coronabedingt den Weg zu einem Fußballverein. Dabei finden Kinder Freunde auf dem Platz, sie lernen Verantwortung zu übernehmen, Respekt zu zeigen und mutig zu sein. Genau das macht Fußball im Verein so großartig. Die Erlebnisse im jungen Alter, wenn man zum ersten Mal Spiele gewinnt, sind unglaublich wichtig. Aber auch das Erleben von Niederlagen und negativen Momenten prägt Kinder. Wichtig ist auch, dass Kinder schon früh begreifen, dass sie, wenn sie initiativ sind und selbst das Heft des Handelns in die Hand nehmen, immer die Gemeinschaft stärken. Das ist ein unglaublich gutes Gefühl, das jedes Kind auch im Sinne der Persönlichkeitsbildung erleben sollte. Der erlernte Teamgeist wird im Privaten und im späteren Beruf ein ständiger positiver Begleiter sein.

Unser tüchtiger Jugendleiter Eddie Kraus aus Roßdorf / Berg freut sich auf jede Kontaktaufnahme mit den Eltern, welche ihre Kinder zukünftig bei uns gut aufgehoben sehen können. Das Einstiegsalter spielt keine Rolle. Jede Altersgruppe ist bei uns gut aufgehoben und wird gut geschult.

Die gesundheitsfördernden Faszienintensivkurse mit Kursleiterin Karin Endres finden jeden Mittwoch jeweils um 18 Uhr und 19 Uhr, sowie am Freitag jeweils um 8.30 Uhr und 9.30 Uhr im Gymnastikraum des SC Jura - Sportheim statt.

Hygienevorschriften sind nach wie vor einzuhalten. Die Kurse der Musikschule sind mit den Terminen des Faszienintensiv-Kurs zeitlich abgestimmt.

B - Junioren U - 17

Sonntag, 24.10.2021 10.30 Uhr

SC Jura Steinfeld (JFG Jura Ofr.) - JFG Steinachtal

Samstag, 30.10.2021 13.00 Uhr

Bavaria Waischenfeld - SC Jura Steinfeld (JFG Jura Ofr.)

A - Klasse 2 Bamberg

Sonntag, 24.10.2021 13.00 Uhr

FV Giech II - SG DJK Königsfeld II/ SC Jura Steinfeld I

Sonntag, 31.10.2021 15.00 Uhr

RSV Drosendorf - SG DJK Königsfeld II / SC Jura Steinfeld

Sonntag, 07.11.2021 14.00 Uhr

SG DJK Königsfeld II/ SC Jura Steinfeld I - DJK Mistendorf

Kreisklasse 2 Bamberg

Sonntag, 24.10.2021 15.00 Uhr

FV Giech - DJK Königsfeld

Sonntag, 31.10.2021 13.00 Uhr

FSV Phoenix Buttenheim II - DJK Königsfeld

Freitag, 05.11.2021 19.00 Uhr

DJK Königsfeld - FSG Gunzendorf unter Flutlicht!!

Die SC Jura - Vorstandschaft

SKC Adler Eichenhüll 1965 e. V.



Heimspiele

Frauen - Kreisliga Ost

Do, 04.11.2021, 19:00 Uhr

SKC Adler Eichenhüll G1 -

Eremitenhof Bayreuth G1

Auf euren Besuch freut sich der SKC Adler Eichenhüll!

Kath. Frauenbund Steinfeld

Rosenkranzandacht

Am Freitag, 29.10.2021 um 18.00 Uhr betet der kath. Frauenbundeine Rosenkranzandacht.

Anschließend fahren wir zum Karpfenessen nach Würzgau in die Gastwirtschaft Sonne.

Anmelden wegen Vorbestellung bei Erika Hartwig
 Tel. Nr. 09207/686

Impressum

Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD

Amtliches Bekanntmachungsorgan
für die Verwaltungsgemeinschaft STEINFELD
und die Mitgliedsgemeinden Königsfeld - Stadelhofen - Wattendorf

Das Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld Herr Thomas Betz, Steinfeld 86, 96187 Stadelhofen
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Kleinanzeigen

Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de

Haus, Hof o. Wochenendhaus
zum Kauf gesucht. Vorzugsweise
in Alleinlage oder auf großem
Grundstück. Zustand und Wohnflä-
che zweitrangig. 0151/56660303

Zuverlässige Reinigungskraft
für Privathaushalt in Steinfeld ein-
mal wöchentlich (ca. 3-4 St.)
gesucht. Bei Interesse bitte melden
unter Tel. 017627361322.

Kommunion / Konfirmation

Anzeige online buchen:
anzeigen.wittich.de

Ein herzliches Dankeschön

sagen wir, auch im Namen unserer Eltern, für die vielen
Glückwünsche und Geschenke, die uns zum Fest der

ersten heiligen Kommunion

überbracht wurden.

Ein besonderer Dank gilt auch Herrn Pfarrer Michael Herrmann,
Gemeindereferentin Carina Merkel sowie allen, die diesen be-
sonderen Tag mitgestaltet haben.



Leander Brehm
Luca Dippold
Jaline-Maria Klecha
Felix Krug
Anna Sauer

Mila Schütz
Mia Stenglein
Daniel Stern
Jamie Winkler

Königsfeld, im Oktober 2021

Ärztetafel

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

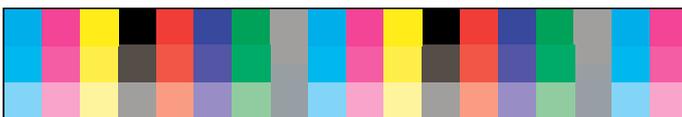


Praxis Dr. Steinbach

**Unsere Praxis ist wegen Urlaub vom 01.11.2021 bis
einschließlich 05.11.2021 geschlossen.**

Vertretung haben alle anwesenden Allgemeinärzte in Scheßlitz.

Praxisbeginn: **Montag, 08.11.2021**



Mit Farbe besser werben.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Johanna Nina Simon Milena
Lieb Schramm Popp Tremel

Wir sagen danke!

Über die Glückwünsche und Geschenke zu unserer

1. heiligen Kommunion

haben wir uns sehr gefreut und bedanken uns, auch im
Namen unserer Eltern, weiterhin bei allen, die zum
Gelingen dieses besonderen Tages beigetragen haben.

Wattendorf, September 2021



www.schunder-bestattungen.de

96123 Litzendorf
Hauptstraße 27 • Tel. 0 95 05 - 80 66 933



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

bauWERK Management Wölker

www.bauwerk-management.de

ELEKTRO HOFMANN

96142 Hollfeld • Krögelstein 114

Telefon: 09274 95091 • Fax 95092

- Elektroinstallation ■ Fernsehen ■ SAT-Anlagen
- Beratung - Planung - Ausführung
- Kundendienst ■ Haushalt- und Einbaugeräte



Blech auf dem Dach,
Ihr Partner vom Fach.

Dachrinnen, Einblechen von Kaminen
und Gauben, Terrassen- und Balkonabdichtung,
BleCHFassaden und Blechdächer aller Art.

Schilling Edmund
Sachsendorf, Großer Stein 52a
91347 Aufseß
Tel.: 09274/947070 Mobil: 0160/7262975
Fax: 09274/947071



APFELVERKAUF ab Hof

vom fränkischen Obstbauern in
Poxdorf 37, 96167 Königsfeld

Verkaufstermine: 30.10., 13.11., 27.11., 11.12.,
18.12.2021, 15.01.2022, 29.01.2022
jeweils von 10 - 14 Uhr

Hans Huhn & Wilfriede Brendel | Obst aus der fränkischen Schweiz
09196/1301 | 0176/43199206 | 0160/98144551



Rohr-Reinigungsdienst RITTER

Seit 2001 in Ihrer Region

Fachfirma für Kanalsanierung
Wir setzen auf Qualität

- Schlauchliner-Sanierung
- Grundstücksüberprüfungen
- Kamerauntersuchung
- Dichtheitsprüfungen

Wir erstellen kostenfrei Angebote
auf bereits durchgeführte
TV-Befahrungen anderer Firmen

Tannenweg 17
96117 Memmelsdorf-Weichendorf
Tel. 0951 - 700 42 900
Fax: 0951 - 700 42 901
info@rohr-reinigung-ritter.de
www.Rohr-Reinigung-Ritter.de

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt

**günstig
online drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

VERPUTZER- U. MALERBETRIEB



SCHMITT GmbH

96167 Königsfeld · Schulstraße 4
Telefon 0 92 07/98 91 80 · Fax 0 92 07/98 90 50 · www.schmitt-verputzerbetrieb.de

**Innenputz
Außenputz
Vollwärmeschutz
Fassadengestaltung
Malerarbeiten**

Praxis Stefan Will

Sehr geehrte Patienten

Wir machen Urlaub
vom 08.11.2021 bis einschl. 12.11.2021.

Ab dem 15. November sind wir wieder für Sie da.
Vertretung durch alle anwesenden Scheßlitzer Hausärzte.

Tel. 09542/644 www.praxiswill.de

Alles aus einer Hand!

BAU- UND MÖBEL SCHREINEREI

appel GmbH

PLANUNG | FERTIGUNG | MONTAGE

140 Jahre Erfahrung für Ihr Zuhause

Fenster in Holz und Holz-Alu
Haus- und Zimmertüren
Kunststofffenster
Altbausanierung & Denkmalschutz
Austausch von Verglasungen
Kundendienst und Service

Hofäckerstraße 6
96142 Hollfeld
Tel.: 09274 / 424
Fax: 09274 / 80293
schreinerei-appel-hollfeld.de

Bestattungen

Lenke

Klaus Lenke
Görau 42 | 96260 Weismain
Friedhofstraße 9 | 96224 Burgkunstadt
Telefon 09575/981040
Handy 0171/3549014

Soforthilfe im Trauerfall

Nikolaus Schrenker
Rechtsanwalt



Türkei 1a
96142 Hollfeld

Tel.: 09274 741
Fax: 09274 80197

www.ra-schrenker.de
kanzlei@ra-schrenker.de

Tätigkeits- / Interessenschwerpunkte
Forderungseinzug / Inkasso
Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
(Unfall-Soforthilfe, bei Unfall Termin am gleichen Tag)
Erbrecht
Familien- / Scheidungsrecht
Straf- / Ordnungswidrigkeitenrecht

ELEKTRO
Schober GMBH

Für Ihre Sicherheit und Einbruchschutz:

- Sprechanlage mit Kamera, Außen- und Garten-Beleuchtung,
- Bewegungsmelder, Videoanlage, Rauchwarnmelder

Wir beraten, planen, installieren, garantieren. Sprechen Sie uns an.

Mo – Do 8 – 12 Uhr u. 14 – 17 Uhr • Fr 8 – 13 Uhr

Litzendorf, Kirchanger 3, Telefon 095 05/71 51
www.schober-bamberg.de



erholsamen Schlaf
in allen Preislagen, Reinigung, Komplettwäsche und Umarbeitung von Feder- und Daunenbetten.

Klemenz, Bettfedernfabrik, Geutenreuth 25
Tel. 09575/1733 oder 329 (96260 Weismain)



Danke

sagen – mit einer Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt

Getränkemarkt Lang

Angebote gültig vom 14.10. bis 27.10.2021

Südstraße 6
Hollfeld
Tel. 09274/94220

 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,60 €)	15,99 € + Pfand	 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,60 €)	15,99 € + 3,10 € Pfand
 Kasten 12 x 0,7 l (1 l = 0,48 €)	3,99 € + 3,30 € Pfand	 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 0,50 €)	4,99 € + 3,10 € Pfand
 Kasten 6 x 0,33 l (1 l = 2,52 €)	4,99 € + 0,48 € Pfand	 Kasten 20 x 0,5 l (1 l = 1,00 €)	9,99 € + 3,10 € Pfand

Ihr Partner für Ausflugs – und Vereinfahrten



Omnibus Wunder e. k.

Oberes Tor 19 · 96142 Hollfeld
Tel. 09274/95070 · Fax: 09274/80203

www.omnibus-wunder.de
E-Mail: alfred@omnibus-wunder.de

SKI-REISEN

18.12.21 + 27.12.21 + 08.01.22 + 29.01.22 + 19.02.22 + 05.03.22
Tagesfahrten zum Wilden Kaiser Busfahrt nur € 38,-

10. – 12. Dezember 2021 Schnee pur in Sölden,
2x Ü./Fr. direkt in Sölden, All-inkl. im Bus, Pfand auf alle Skipässe: EUR 3,00
im Doppelzimmer/Appartement € 335,- / Person

Bei Interesse rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns, gerne senden wir Ihnen ein ausführliches Programm zu.

KAUPPER

FUSSBODENVERLEGUNG

Meisterbetrieb
Pilgerndorf 34, 96142 Hollfeld

Tel. 09206 / 993810
Fax 09206 / 993811
info@parkett-kaupper.de

- ✓ Schleifen und Versiegeln von Parkettböden
- ✓ Ölen und wachsen
- ✓ Massivparkett 8/10/14/22 mm
- ✓ Massivdielen
- ✓ Fertigparkett
- ✓ Kork-/ Laminatböden
- ✓ Teppichböden / PVC-Beläge
- ✓ Kautschuk
- ✓ Musterausstellung
- ✓ Beratung auch bei Ihnen zu Hause



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
96167 Königsfeld
☎ 0 92 07 / 5 28

info@boehlein-montagen.de

Wir suchen langfristige Verstärkung (w/m/d)
für unsere Fliegengitterfertigung.
Auch Quereinsteiger möglich!

CuraVivum

Betreutes Wohnen+ und Tagespflege im
Haus St. Anna in Waischenfeld



🕒 Langzeitpflege
Pflegegrad 0-5

👤 Privatsphäre
& Gesellschaft

♿ Barrierefreie
Apartments

Liebevolle Fürsorge - Individuell nach Bedarf

Bei uns sind Senioren jederzeit herzlich willkommen!

🕒 Tagespflege
an 365 Tagen/Jahr von 08:00 - 19:00 Uhr

🛏 Kurzzeitwohnen / Verhinderungspflege
z.B. vor Reha/bei Urlaub v. Angehörigen

📄 Externe Pflegedienste
Anbieter für Versorgung frei wählbar



CuraVivum GmbH Haus St. Anna

Vorstadt 44 | 91344 Waischenfeld

Tel. 09202/ 970963-0

E-Mail: stanna@curavivum.de | Web: www.curavivum.de

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Stefanie Buchaly

Mobil: 0151 41456546

s.buchaly@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Violetta Windisch

Tel.: 09191 723256

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



6 Jubiläums-Weine zum halben Preis



50 %
JUBILÄUMS-
RABATT

+



Ihr VINOS JUBILÄUMS PAKET beinhaltet:

Enrique Mendoza »La Tremenda« 2018

100% Monastrell mit mediterranem Charme. ~~9,95 €~~

Montgó Tempranillo 2019

2-fach prämiertes Tinto von alten Reben. ~~8,95 €~~

Castell Colindres Reserva 2017

Kundenliebling mit reicher Aromenwelt. ~~6,95 €~~

El Macho Tinto 2019

Beerige Cuvée aus Tempranillo und Bobal. ~~6,95 €~~

La Orphica Monastrell 2020

Spanische Version des Klassikers Primitivo. ~~8,95 €~~

Palador Crianza 2018

Perfekt gereifte Crianza aus der Rioja. ~~15,95 €~~

**6 Flaschen +
2 Gläser**

29,99 €
6,44€/l

statt ~~57,70 €~~

inkl. 0,99 € Versand

JETZT BESTELLEN: [vinos.de/weingenuss](https://www.vinos.de/weingenuss)



25 Jahre Vinos
Feiern Sie mit



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot



Bester Fachhändler
Spanien 2021

Sie erhalten sechs Weine aus Spanien à 0,75l/Fl. und zwei Gläser von Schott Zwiesel gratis dazu. Sollte ein Wein ausverkauft sein, behalten wir uns vor, Ihnen automatisch den Folgejahrgang oder einen mindestens gleich- oder höherwertigen Wein beizufügen. Den aktuellen Inhalt Ihres Pakets finden Sie unter www.vinos.de/weingenuss. Dieses Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Preise verstehen sich inklusive Versand in Deutschland und MwSt. Ihr Spanien-Wein-Spezialist Nr. 1: Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, Tel. 0800 31 50 60 8 (Mo-Fr 8-18 Uhr), zertifizierter Bio-Fachhändler (DE-ÖKO-037).

Online: [vinos.de/weingenuss](https://www.vinos.de/weingenuss) Artikelnummer: **33003**




Bestattungsinstitut *von Lipinski*
 Inh. Tobias De Bonnet
Soforthilfe im Trauerfall
jederzeit erreichbar, auch an Sonn- und Feiertagen
 Beerdigungen auf allen Friedhöfen

Scheßlitz, Brandäcker 2
 Litzendorf, Bachstraße 6
 Memmelsdorf, Waldstraße 6

Tel. 09542 - 77 23 77
 Tel. 09505 - 80 54 80
 Tel. 0951 - 9 68 23 75

**Mit Aussicht
auf HEIMAT.
Ihr nächster Job.**



**Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!**

jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

**Jetzt abstimmen und
die Jugend unterstützen**

Gemeinsam für die Jugend in Bayern.

Jetzt online für eins von vielen tollen Projekten aus der Jugendarbeit voten. Das Projekt mit den meisten Stimmen unterstützt E.ON mit 10.000 Euro*.

Das **Wir bewegt mehr.**

eon.de/energie **e-on**

*Die Aktion besteht aus einem Gewinnspiel und der Unterstützung von sozialen Jugend-Projekten durch E.ON. In Phase 1 vom 01.09. bis 03.10.2021 können gemeinnützige Projekte nominiert werden. Aus den Nominierungen wählt E.ON nach eigenem Ermessen Teilnehmer aus und kontaktiert diese. In Phase 2 vom 20.10. bis 14.11.2021 werden die Projekte unter eon.de/energie zur Wahl gestellt und das Projekt mit den meisten Stimmen erhält den Hauptgewinn. Teilnehmen können Personen über 18 Jahren mit Wohnsitz in einer der Regionen Bayern oder Niedersachsen. Mitarbeiter der E.ON Energie Deutschland GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle Teilnahmebedingungen und Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: eon.de/energie

Ernährungssicherheit: Kenia
Hoffnung in Zeiten der Dürre



Foto: Frank Schultze

Seit mehr als zwei Jahren ist im Distrikt Isiolo, im Zentrum Kenias, kein Regen mehr gefallen. Die Ernte ist verdorrt, das Vieh der Nomaden findet kaum noch Wasser. Wir helfen den Menschen, mit den schwierigen Lebensbedingungen fertig zu werden. **Helfen auch Sie mit.**

Konto 500 500 500
 Postbank Köln
 BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de

**Brot
für die Welt**

Das *Traumhaus* finden...

... mit einer

Kleinanzeige



Bild: Franck Bostorn - Fotolia



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände 

Anzeige

GUNREBEN – Experte für Böden, Terrassendielen und Türen

Ob neue Wohntrends, Modernisierung, Renovierung, Neubau oder einfach nur der Wunsch, die bewährten Räumlichkeiten zu verändern: Es gibt viele Gründe, frischen Wind in die eigenen vier Wände zu bringen.

Die Firma GUNREBEN, mit Sitz im oberfränkischen Strullendorf, bietet mit ihren Produkten individuelle Lösungen, wenn es um Bodenbeläge, Terrassendielen und Türen geht.

Seit Jahren nutzen Privatkunden, Architekten, Handwerker sowie Bauherren die Showrooms des GUNREBEN Fachmarktes in Bamberg in der Jäckstraße 18, um sich über ihre gewünschten Böden, Terrassendielen und Türen allumfassend vor Ort beraten zu lassen. Das Produktsortiment des Einzelhandels umfasst Landhausdielen, Parkett-, Laminat- und Vinylböden, Terrassendielen aus Holz- und WPC sowie Türen bekannter Hersteller.

GUNREBEN überzeugt durch die Qualität seiner Materialien und eine unverwechselbare Expertise seiner Mitarbeiter.

Produkte der Qualitätsmarke GUNREBEN können außer im Bamberger Fachmarkt und bei ausgewählten Fachhändlern auch über den Onlineshop des Unternehmens erworben werden. Dank der Kombination von Handel und Produktion können sich Kunden bei den eigens hergestellten Produkten über kurze Lieferzeiten freuen.

Zum Unternehmen GUNREBEN

Die GUNREBEN GmbH & Co. KG wurde 1895 als Familienunternehmen gegründet und gehört zu den führenden Holzgroßhändlern, Massivparkettherstellern und Laubholzsägewerken Deutschlands.

Das weltweit tätige Unternehmen beschäftigt ca. 150 Mitarbeiter an zwei Standorten und zählt mit zu den Top-Arbeitgebern der Region Bamberg. Produktion, Lager und Handel verteilen sich auf einer Fläche von ca. 150.000 Quadratmetern. Parkett- und Dielenfertigung wie auch Halbfertigteile für die Industrie und das Handwerk werden im oberfränkischen Strullendorf bei Bamberg hergestellt.

Als nachhaltig handelndes Unternehmen bekennt sich GUNREBEN zu einem verantwortungsbewusstem Umgang mit natürlichen Ressourcen und hat sich sowohl von FSC als auch von PEFC zertifizieren lassen. Die in Deutschland hergestellten Produkte werden ausschließlich mit qualitativ hochwertigem Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft hergestellt.

Das Unternehmen steht für Tradition und Innovation und ist für seine Qualität als Hersteller und Händler bekannt. GUNREBEN arbeitet mit Experten und Produzenten aus der ganzen Welt zusammen, um Wohnräume zu erfüllen.



RABATTCODE GEMB1898

Nennen Sie uns bei Ihrer Bestellung diesen Code und Sie bekommen einen Nachlass von **10%!**

*Nur für Privatkunden. Gewerbliche Kunden ausgeschlossen.
Gültig für Neuaufträge bis 30.11.2021.

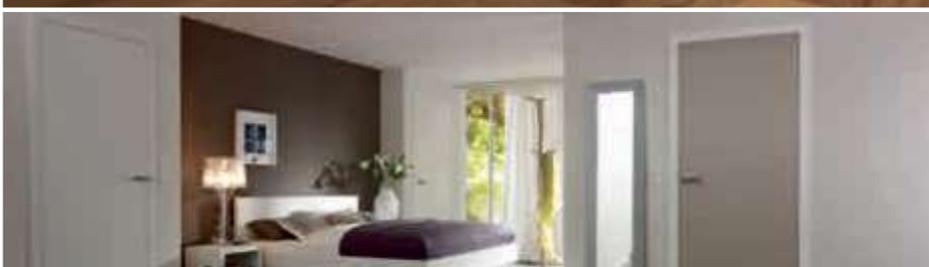
TERRASSEN

Holz- und WPC Terrassendielen



BÖDEN

Parkett, Landhausdielen, Vinyl, Laminat



TÜREN

Zimmertüren, Glastüren, Haustüren

Bildquelle: „GRAUHOFF Türengruppe“

„gönn Dir
GUNREBEN!“



GUNREBEN

Bamberg

GUNREBEN

**Georg Gunreben
GmbH & Co. KG
Jäckstraße 18
96052 Bamberg***



Besuchen Sie uns auf:
gunreben-bamberg.de

Tel. (0951) 96834-40
bamberg@gunreben.de
www.gunreben-bamberg.de

**Terminvereinbarung und
Öffnungszeiten unter
Tel. 0951/9683495**

Geschäftszeiten:

Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr

* Verkaufsräume der Georg Gunreben Parkettfabrik,
Sägewerk & Holzhandlung GmbH & Co. KG,
Pointstraße 1, 96129 Strullendorf, HRA 8053



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände ■ ■ ■ ■ ■

Lebensmittelpunkt Wohnküche

Hier treffen sich Funktion und Gemütlichkeit



(djd). Eine offene, in den Wohnraum integrierte Küche ist praktisch und gemütlich zugleich. Ein langer Tisch lässt den Raum größer erscheinen. Ein Bartisch dagegen eignet sich als rückenfreundlicher Stehtisch für kleine Zimmer. Ungewöhnlich und schön ist ein Weinkabinett, das an eine Wand gestellt werden kann. Der Weinschrank Kinna von Xoon etwa hat raffinierte Details wie schwarze Metallakzente und eine Innenbeleuchtung.



In Studiowohnungen hingegen gibt es oft nur sehr wenig Platz. Damit es hier nicht beengt wirkt, kann man die Arbeitsplatte der

Küchenzeile alternativ zur Theke verlängern und zwei Barhocker dazustellen.



DIE KÜCHENPLANER
habicht + sporer

Wow! So leicht geht's zu Ihrer Traumküche!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Industriestraße 20
96114 Hirschaid
Tel 09543 44309-0





www.diekuechenplaner.de

Die offene Küche als Teil des modernen Wohnens



Die zusammenführende Raumgestaltung von Wohnen, Kochen und Essen liegt im Trend und ist zum Zeichen modernen Wohnens geworden. So wird eine großzügige Raumlösung zum Lebensmittelpunkt in Haus und Wohnung. Die besondere Verbindung zwischen den Bereichen Küche und Wohnen schafft eine sehr angenehme Wohnatmosphäre.

Kochen, Essen, Wohnen – das familiäre, gastliche Miteinander findet in einer großzügigen und modernen Raumlösung statt, die viele Möglichkeiten für Individualität bietet. Offene Räume verbinden, ohne gewünschte Mittelpunkte zu verlieren, die man sich selbst gestalten möchte.

Die Gestaltung der Räume wird heute übergreifend betrachtet. Farben, Materialien und Formen finden sich wieder, bilden zueinander passende Einheiten oder ergänzen sich im spannenden Kontrast – sei es bei der Gestaltung von Wohnräumen oder der von Küchen.

Dabei spielt gerade im Bereich der Küche auch die Ergonomie und praktische Ausstattung mit modernen Geräten eine große Rolle bei der Planung. Das Zusammenspiel zwischen Funktionalität, Design und Raum lassen die Küche als einen zentralen Lebensraum entstehen, als einen Teil der persönlichen Lebensphilosophie. Es entstehen Raumlösungen für ein gutes Wohlfühlgefühl des häuslichen Lebens.

Dass das Familienunternehmen DIE KÜCHENPLANER habicht + sporer seit über 45 Jahren für erstklassige Beratungs-, Planungs-, Liefer- sowie Montagequalität steht und auch beim Service Maßstäbe setzt, hat einen Grund: höchste Ansprüche werden intern an alle Beteiligten der gesamten Ablaufkette gestellt und täglich überprüft. Die Wünsche des Kunden stehen im Vordergrund. Mit einem Rundum-Sorglos-Paket bietet Ihnen das Team von DIE KÜCHENPLANER habicht + sporer in Hirschaid einen entspannten Weg zu Ihrer neuen Einbauküche.



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände 

Gut gedämmt auf nachhaltige Weise

Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen weisen eine sehr gute Ökobilanz auf

(djd). Nachhaltigkeit ist zunächst ein abstrakter Begriff. Konkret wird es dann beim eigenen Verhalten: Fällt die Wahl auf umweltfreundliche und recyclingfähige Produkte? Wie wichtig sind einem zum Beispiel Naturmaterialien und nachwachsende Rohstoffe? Gerade beim Bau und bei der Einrichtung der eigenen vier Wände ist ein Umdenken festzustellen.

Dämmen mit natürlichen und recycelten Rohstoffen

Nachhaltige Materialien stehen hoch im Kurs, und das nicht nur wegen ihrer ökologischen Bilanz. Denn die Wahl der Baustoffe hat auch direkten Einfluss auf das Raumklima und die Wohngesundheit. Hersteller wie Bauder folgen diesem Wunsch nach nachhaltigen Lösungen. Der Dachdämmstoff BauderECO S etwa besteht zu über 75 Prozent aus Biomasse, also Reststoffen aus der Landwirtschaft, recycelten Wertstoffresten und weiteren natürlichen Materialien wie Muschelkalk. Ausgeschlossen sind hingegen Bestandteile, die sich negativ auf die Raumluft auswirken könnten wie Formaldehyd, Bindemittel oder sonstige Zusatzstoffe, beispielsweise gegen Schädlinge oder Schimmel. Aufgrund der natürlichen Rohstoffe lassen sich die Dämmplatten für das Dach nach mehreren Jahrzehnten der Nutzung mit Sicherheit recyceln. Unter www.baudereco.de gibt es mehr Informationen für Bauherren und Altbausanierer zu

dem Material, das sich sowohl für die Steildach- als auch Flachdachdämmung eignet.

Schlanker und effizienter Wärmeschutz fürs Dach

Ein weiterer Vorteil: Die Aufsparrendämmung macht das nachhaltige Dämmen auch hocheffizient, denn anders als etwa bei der Zwischensparrendämmung erhält das Dach eine komplette und lückenlose Wärmeschutzhaube. Somit ist es aufgrund der Materialeigenschaften möglich, die Dämmung besonders schlank zu planen. Eine geringe Aufbauhöhe bringt gleichzeitig eine niedrigere Gewichtsbelastung für das Dach und damit eine attraktive Optik mit sich. Damit weist die Lösung gerade auch für den Modernisierungsbereich maßgebliche Vorteile auf. Die nachhaltige Dachdämmung ist darüber hinaus ganzjährig von Nutzen. Im Winter verhindert sie klamme Räume unterm Dach, im Sommer wirkt sie ebenso ausgleichend auf das Raumklima und beugt einem Überhitzen vor.



Tel. 09207 446 - Mobil: 0160 7266694 - Fax: 09207 980805
www.rottmannbau-steinfeld.de - info@rottmannbau-steinfeld.de

 **Neubau
Altbausanierung**

 **Innenputz
Außenputz**

 **Betonarbeiten
Pflasterarbeiten**

 **Fassadenarbeiten
Malerarbeiten**

 **Fließestrich
Kombidämmung**

 **Vollwärmeschutz
Gerüstbau**



HOFFMANN ELEKTROTECHNIK GmbH

Konrad Hoffmann
Kapitänleutnant / Fachlehrer / Fachlehrer

Stechendorf 58
 96142 Hofffeld

Tel.: 09274 / 8086574
 Handy: 0152 / 33566549
 Fax: 09274 / 9099300
 E-Mail: info@elektrotechnik-kh.de
 Internet: www.elektrotechnik-kh.de

Elektroinstallation

Gebäudeaufnahme
 Bauantragliche Elektrik
 Netzanalysemessungen
 Rauchwarnmeldesysteme
 Erdungs- und Blitzschutzanlagen
 SAT/BK Anlagen
 Netzwerktechnik
 Bus-Systeme (KLV/ELB/UCV etc.)
 Elektrokonzepte
 PV-Anlagen (Innovative / Prüfung)
 Beleuchtungsplanung
 Kundenberatung
 Haus- und Gewerbetriebe
 Brandschutz
 VDE / E-Check / DGUV V3 Prüfungen
 Thermografie
 Telefonanlagen / Sprachanlagen

**Verbandsgeprüfter
freier Sachverständiger**
 erstellen von Gutachten
 baubegleitende Beratung





Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände 

Check deckt Schwachstellen auf Rechtzeitig vor der kalten Jahreszeit sollte man seine Heizung warten lassen



Foto: djd/iWO - Institut für Wärme und Mobilität

(djd). Rechtzeitig an die Wartung denken, so lässt sich am besten sicherstellen, dass die Heizung in den kalten Monaten des Jahres zuverlässig ihren Dienst tut. Dabei kommt ein Fachhandwerker ins Haus und nimmt die Anlage genau unter die Lupe. „Damit ist schon viel für eine zuverlässige Wärmeversorgung getan“, erklärt Christian Halper vom Institut für Wärme und Mobilität (IWO). Sinnvoll sei es, die Wartung regelmäßig vornehmen zu lassen. Bei dem Termin sollten alle relevanten Komponenten der Heizungsanlage überprüft und bei Bedarf auch Verschleißteile ausgetauscht werden.

Mit der Wartung Heizkosten senken und Austausch der Anlage prüfen

Der Fachmann kontrolliert mithilfe eines speziellen Messgeräts die Einstellungen des Brenners, um einen effizienten und damit kostengünstigen und emissionsarmen Betrieb der Heizung zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es auch sinnvoll, die Druckhaltung im Heizsystem zu prüfen. „Der genaue Umfang der Wartung sollte mit dem Fachhandwerker und entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Heizgeräteherstellers abgestimmt werden“, so Halper. Ist die Heizung älter als 20 Jahre, lohnt sich in den meisten Fällen ein Austausch gegen ein modernes Heizsystem. Standardtechnologie bei Ölheizgeräten sind heute Öl-Brennwertgeräte. Bis Ende 2025 können Hausbesitzer ihre Heizung wie gewohnt mit effizienter Öl-Brennwerttechnik modernisieren. Ab 2026 ist dabei zusätzlich erneuerbare Energie einzubinden, etwa über eine Solaranlage. „Bereits heute ist es in vielen Fällen attraktiv, den Einbau eines neuen Öl-Brennwertgerätes mit dem Zubau einer Photovoltaikanlage und einem Warmwasserspeicher mit integrierter Wärmepumpe zu kombinieren“, gibt Christian Halper zu bedenken.



- Sanitär und Heizung
- Lüftungs- und Klimatechnik
- Solarthermie
- Fördermittelberatung
- Konzeption und Planung
- Wartung und Service
- Erneuerbare Energien

HSG
HEIZUNG & SANITÄR

HSG Heizung-Sanitär-Gehring GmbH
Kraibergstraße 6 | 96148 Baunach | Telefon: 09544/94 10 0
info@hsg-baunach.de | www.hsg-baunach.de

FUSSBODENCENTER Baunach



Beratung, Verkauf und Montage!
Qualitätsböden von Ihrem zuverlässigen Partner vor Ort

• Fertigparkett	• Laminatböden	• Korkböden
• Vinylböden	• Designböden	• Tilo + JOKA Kollektion
• Innentüren	• Glastüren	• Holzdecke

Öffnungszeiten: Mo., Di., Fr. 10.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr,
Do. 10.00-12.30 Uhr u. 14.00-18.30 Uhr, Mittwoch u. Samstag geschlossen

H. Weschenfelder | Kraibergstr. 4 | 96148 Baunach | Tel. 09544/987200
Mobil 0171/4964195 | www.fussbodencenter-baunach.de



STEFAN FORSTER

BUILDING AUTOMATION



LOXONE

IHR PARTNER FÜR SMART HOME UND
ELEKTROINSTALLATION

ORTENLEITE 12, 96161 GERACH
☎ 0151 40 35 00 65

MITARBEITER GESUCHT

info@sfbam.de
www.sfbam.de

Anzeige

Was ist eigentlich ein Smart Home?

In einem Smart Home kommunizieren unterschiedliche Geräte, von der Lampe, über die Rollläden bis zum Fernseher miteinander. Durch ihre einheitliche Bedienung per App oder Sprachbefehl lassen sich Lebensqualität, Sicherheit und Komfort erhöhen. Ebenso kann der Energiebedarf im Haus optimiert, Kosten gespart und somit die Umwelt geschont werden. Idealerweise wird ein Smart Home individuell nach den Bedürfnissen seiner Bewohner geplant. Je nach Bedarf gibt es bereits günstige Einstiegsmöglichkeiten in die digitale Zukunft.



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände 

Beim Hausbau an die Umwelt denken

Natürliche Ressourcen schonen mit recycelbarem Ziegelmauerwerk

(djd). Umweltfreundliches Bauen beginnt bereits bei der Planung. Massives Mauerwerk aus Ziegeln beispielsweise stellt eine besonders nachhaltige Lösung dar. Denn der Wandbaustoff besteht ausschließlich aus natürlichen Rohstoffen, welche in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Dennoch ist es im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft wichtig, Ressourcen nach Möglichkeit zu schonen. Dafür ist die spätere Wiederverwertung des Wandbaustoffes ein bedeutender Aspekt: So können moderne Mauerziegel problemlos recycelt werden.

Ressourcen schonen dank Recycling

Über ihre eigentliche Bestimmung als massiver Wandbaustoff hinaus sind mineralische Mauerziegel eine wertvolle Ressource: Sortenrein getrennt können sie nach ihrer Nutzungsdauer wieder vollständig dem Wertstoffkreislauf zugeführt werden. So wird der keramische Ziegelbruch in entsprechenden Anlagen zerkleinert und in unterschiedlichen Körnungsstärken als Pflanzsubstrat zum Beispiel zur Dachbegrünung eingesetzt. „Mauerziegel sind nicht nur ein langlebiger und energiesparender Wandbaustoff, sondern auch ein Wertstoff“, erklärt Unipor-Geschäftsführer Dr.-Ing. Thomas Fehlhaber. Damit in monolithischer Bauweise hohe energetische Ansprüche erfüllt werden können, verfügen moderne Mauerziegel zudem über

einen integrierten Dämmstoffkern. Bei den Produkten der Unipor-Gruppe besteht dieser beispielsweise aus Mineralwolle oder Nadelholzfasern. Fällt beim Bau der eigenen vier Wände mit dämmstoffgefüllten Unipor-Ziegeln Verschnitt an, wird dieser nicht einfach entsorgt. „Unser Ziel ist es, auch die Füllungen unserer ‚Coriso‘ und ‚Silvaco‘-Mauerziegel weiter zu verwenden. Hierfür werden die Dämm-Materialien aus den Ziegelkammern gelöst und als Granulat der Produktion wieder zugeführt“, so Fehlhaber. „An manchen Standorten nehmen wir hierfür bereits heute Ziegelverschnitt zurück.“

Einfluss auf die graue Energie

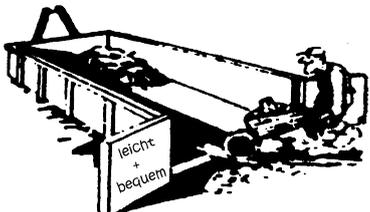
Beim Bau eines nachhaltigen und umweltfreundlichen Eigenheims ist zudem der Faktor der sogenannten grauen Energie von großer Bedeutung. Dabei handelt es sich um die Energiemenge, welche für die Herstellung eines Baustoffes benötigt wird. Ein geringerer Ressourceneinsatz wirkt sich darauf positiv aus. Der konsequente Einsatz von Sekundärrohstoffen ist ein wichtiger Schritt, um bei Mauerziegeln die natürlichen Ressourcen möglichst effizient zu nutzen und somit zu mehr Klima- und Umweltschutz beizutragen. Weitere Informationen zum nachhaltigen Bauen und zum Recycling von Ziegeln sind etwa unter www.unipor.de in der Rubrik „Bauherren-Infos“ zu finden.



Foto: djd/Unipor

MULDEN-BENEDIKT

**Fahrunternehmen
Mulden-Verleih
Radlader
Sand - Kies - Humus
Splitt - Schotter
Rüttelplatten**



Bamberger Straße 90 - 96163 Gundelsheim - Tel. 09 5 1 / 4 27 93
www.mulden-benedikt.de • info@mulden-benedikt.de

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!

ELEKTROWEIS

Elektroinstallation · Haus- und Gebäudetechnik
Elektro Weis GmbH & Co. KG

 Industriestraße 6 · 96120 Bischberg
 095 03/63 99 052  095 03/63 99 054
 info@elektro-weis.biz

 www.elektro-weis.biz



GEBRÜDER NICKEL GMBH

Bohr- und Sägetechnik

96163 Gundelsheim · Telefon 09 51 / 4 44 76
www.gebr-nickel.de

Ihr Ansprechpartner für:

- ✓ Tür-, Fenster- und Deckenöffnungen durch Mauerwerk und Beton
- ✓ Balkon absägen, Dunstabzugsbohrungen, Kaminanschlussbohrungen
- ✓ Mauerwerk trockenlegung im Spezialverfahren
- ✓ Gartenmauer sägen, sowie Mauererarbeiten
- ✓ Pflasterarbeiten und Neugestaltung Ihres Gartens

Sie planen ein Projekt? – Wir haben die Lösung!



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände

Holz bleibt ein preiswerter Brennstoff

Der nachhaltige Energieträger ist von der neuen CO2-Steuer nicht betroffen



Foto: djf/AdK/www.kachelofenwelt.de/Attika

(djf). Die zu Jahresbeginn neu eingeführte CO2-Steuer gilt nicht für Holz oder Pellets, da beide zu den wichtigsten erneuerbaren Energien zählen. Holz verbrennt CO2-neutral, beim Heizen wird nur so viel CO2 freigesetzt, wie der Brennstoff im Laufe seines

Wachstums aufgenommen hat. Das freigesetzte CO2 wird wieder von den Wäldern aufgenommen und auf diese Weise zu neuem Brennstoff umgewandelt. Im Gegensatz zu Öl ist Holz auf lange Sicht ausreichend vorhanden, weil in den heimischen Wäldern dank einer nachhaltigen Forstwirtschaft genügend nachwächst. Die Entscheidung für einen Kachelofen, Heizkamin, Kachelherd oder Kaminofen kann sich nicht nur wegen der eingesparten CO2-Steuer schnell bezahlt machen. Adressen von Fachbetrieben und mehr Infos sind unter www.kachelofenwelt.de erhältlich.

- ANZEIGE -

Kaminofen kaufen: am besten beim Fachhändler

Wer sich einen Kaminofen kaufen möchte, sollte sich gut beraten lassen, am besten beim Fachhändler in der Nähe. Gute Fachhändler beraten umfassend.

Sie nehmen sich Zeit und gehen dabei auf die individuell vorhandenen Raumbedingungen in Ihrem Zuhause ein. Ganz gleich ob runde oder eckige Kaminofen-Formen, ob Ausstattungen mit Speckstein oder Keramik, beim Fachhändler haben Sie die Wahl aus einem qualitativ hochwertigen Sortiment. Denn ein Fachhändler bietet nur Kaminöfen von Herstellern an, von denen er selbst überzeugt ist. Oft führt er zudem Kaminöfen im Betrieb vor.

Die Ofenexperten helfen bei der Standortwahl, bei der Bestimmung der benötigten Heizleistung und klären die Fragen zum fachgerechten Anschluss von Zu- und Abluft. Ist kein Schornstein vor-

handen, bieten viele Fachbetriebe auch passende Schornsteinsysteme zusammen mit dem Kaminofen an. Sind alle Fragen geklärt, wird der neue Kaminofen von geschultem Fachpersonal in kurzer Zeit in Ihrem Zuhause installiert. Darüber hinaus nimmt der Fachhändler die Erstbefeuernung vor und gibt wichtige Tipps zur richtigen Pflege. Auf Wunsch kümmert sich der Fachhändler um die Wartung Ihres Kaminofens, macht den Ofen fit für die nächste Heizsaison und ersetzt eventuell verschlissene Teile.

So haben Sie auch nach dem Kauf des Kaminofens einen Ansprechpartner, wenn es um die Befeuernung Ihres Kaminofens geht.

Es gibt also viele Gründe, beim Kauf des Kaminofens auf Qualität aus dem Fachhandel zu setzen. Anders als beim Schnäppchenkauf kann man so sicher sein, dass die Freude am Ofen lange währt.

Wir haben Ihren Lieblingsofen Viele Ausstellungs- und Lageröfen jetzt zu Sonderpreisen



KAMINTECHNIK
DECKER GmbH
Ofenstudio Weichendorf

Ofenstudio Weichendorf
Hinterer Abtsberg 6-8
96117 Memmelsdorf
Tel. 0951 4071017 Fax. -18
info@kamintechnik-decker.de
www.kamintechnik-decker.de

Premium-Qualität aus eigener Fertigung

KÖMMERLING
+ Fenster-Profis
AUSGEZEICHNETER FENSTERFACHBETRIEB
☆☆☆☆



FENSTER



HAUSTÜREN



WINTERGÄRTEN



TERRASENDÄCHER



Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände 

HBS Pfeufer GmbH
Zimmerei
Altbausanierung,
Holzhausbau
Trapezblech- und
Ziegeleindeckung

Manfred Pfeufer
Herzogenreuth 5 · 91332 Heiligenstadt
Telefon: 09505 806260 und 09505 1376
Fax: 09505 806261 • Mobil: 0152 02418668



Wir bessern aus
alles im und ums Haus

Fesche Fassade

Fassaden gestalten: von Dämmung über
Lüftung bis zur Optik

(djd). Fassaden sind Multitalente: Sie prägen die Ästhetik des Eigenheims, tragen zum Wärmeschutz bei und unterstützen ein gesundes Wohnklima. Um alle diese Anforderungen zu erfüllen, sollten die Komponenten einer Fassade, wie Wand, Dämmebene, integrierte Elemente und Fassadenputze, eng aufeinander abgestimmt werden. Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) sind eine bewährte Bauweise. Hersteller wie Saint-Gobain Weber bieten ein breites Sortiment an umweltfreundlichen Fassadenputzen als Oberflächenfinish an. Eine dezentrale Lüftung kann dabei dezent und unauffällig in die Dämmebene integriert werden, die Fassadenfläche bleibt dabei ungestört. Gleichzeitig sind ein hoher Luftdurchsatz ohne lästige Zugluft und ein sehr guter Schallschutz sowie Brandschutz gewährleistet.

markilux Markisen

Unser weiteres Fertigungsprogramm:

- Instandsetzungen
- Rollläden für Alt- und Neubau
- Fertiggartenherstellung
- Rolltore - Markisen - Jalousien - Vertikalstores
- Elektrische Antriebe
- Einzel- und Zentralsteuerungen

65 Jahre

**ROLLO
HEINZE** GmbH

96163 Gundelsheim · Schulstraße 1
Tel. 09 51/4 40 11 · Fax 4 39 32

Du suchst einen richtig coolen Job?

Mit **flexiblen Arbeitszeiten**
und **übertariflicher Bezahlung**.
Du möchtest den **Klimawandel aktiv**
mitgestalten. Krisensicher und **sinnvoll**.

DANN MELDE DICH BEI UNS!

WIR SUCHEN
Kundendiensttechniker
und Anlagenmechaniker (m/w/d)

– gerne auch **Quereinsteiger**.
Und ja: **Wir bilden auch aus**,
z.B. Anlagenmechaniker (m/w/d)

Ruf einfach an oder schreibe
uns unter info@wolfschmidt.de



WOLFSCHMIDT
HAUSTECHNIK GmbH
Heizung Klima Sanitär

96052 Bamberg
☎ 09 51/9 65 22 0

Thorackerstraße 11
www.wolfschmidt.de





Bauen & Wohnen

Tipps für die eigenen vier Wände 

Weißer wirds nicht

Helle Farben mit hoher Deckkraft lassen Räume größer wirken



Foto: djd/Schöner Wohnen-Farbe



Foto: djd/Schöner Wohnen-Farbe

(djd). So unterschiedlich die Geschmäcker und Einrichtungsstile sind, bei der Farbgebung für die Wände sind sich die meisten einig. Weiß bleibt der unangefochtene Favorit in Deutschland. Der helle Ton lässt jeden Raum großzügiger und einladend wirken, zudem bietet die Farbe alle Möglichkeiten zum Kombinieren mit Wandbelägen, Möbeln und Heimtextilien. Ein neuer Anstrich verleiht dem Zuhause eine frische und saubere Ausstrahlung. Besonders einfach geht das bei Farben mit hoher Deckkraft wie Schöner Wohnen Polarweiss von der Hand. Selbst intensive Farbtöne lassen sich mit nur einem Anstrich überdecken. Das spart Material und viel Zeit. Die Farbe ist tropf- und spritzarm und lässt sich somit mit der Rolle mühelos verarbeiten. Unter www.schoener-wohnen-farbe.com gibt es mehr Tipps.

TEUFEL

HAUSTECHNIK

Zentralheizungs- u. Lüftungsbau	Roland Teufel Haustechnik
Solar- u. Wärmepumpenanlagen	Südstraße 8 • 96142 Hollfeld
Planung	Telefon: 0 92 74 - 4 33
Installation • Kundendienst	Telefax: 0 92 74 - 8 02 09

JOSEF SÖHNLEIN

GmbH



Heizungsbau • Installation • Flaschnerei
Beratung • Planung • Ausführung • Kundendienst

„Der Experte für erneuerbare Energien“

- Biomasse (Hackschnitzel, Holz, Pellets)
- Wärmepumpenanlagen
- Wärme durch Sonne (Solaranlagen)
- Strom durch Sonne (Photovoltaik)

Bergstraße 70 • 91347 Aufseß/Neuhaus
Telefon (09274) 1718 • Telefax (0 92 74) 8 05 89

E-Mail: info@josef-soehnlein-gmbh.de
Internet: www.josef-soehnlein-gmbh.de

R

**KÜCHEN
DESIGN**
KARL · RUSS

Dr.-Robert-Pfleger-Str. 28
96103 Hallstadt
TEL 0951.9 72 26 - 0

www.kuechen-bamberg.de

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt günstig
online **drucken**

Druckkosten vergleichen
und bares Geld sparen!



Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Immobilien

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Ihr Immobilienexperte in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0951 96 86 51-13
e.baum@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Erwin Baum
Immobilienmakler

GARANT
IMMOBILIEN



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

Warum in die Ferne schweifen....

Erleben Sie den farbenprächtigen Herbst im Schwarzwald

Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,
5 x Menüwahl aus 3 Gerichten,
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p.P. ab 465,-€

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Kleine Flasche Wein

2 Nächte p.P. ab 187,-€

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag
bis Donnerstag oder Freitag

4 oder 5 Nächte mit Halbpension p.P. ab 276,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

LINUS WITTICH.

Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de



*Telefonische Geschäftszeiten:

Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr

Das Brot von NEBENAN. Ihr nächster Job NEBENAN.

© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

Kostenlose Jobsuche – print & digital!

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht – finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob – alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess – ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post

jobs-regional.de

Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

Karpfen, Karpfenfilet und Forellen

blau oder gebacken, Pfefferkarpfen

- auch im Straßenverkauf -

**Samstag, 30.10., ab 17.00 Uhr****Sonntag, 31.10., ab 11.00 Uhr**

und ab 17.00 Uhr

Allerheiligen, 01.11., ab 11.00 Uhr und ab 17.00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

**Königsfeld
Gasthof Drei Kronen**

Telefon: 09207 276

Gaststätte vom 02.11. bis einschl. 07.11. geschlossen.

Mustergräber**Alles für die Herbstbepflanzung**

- Heide & Hebe, Blattschmuckpflanzen
- Stiefmütterchen & Chrysanthemen
- Minipflanzen für kleine Pflanzflächen
- Herbst-Deko für Grab & Garten

Hertel**Ihr Gärtner
in Zapfendorf**Gässchen 5 · 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de**Große Auswahl an Gestecken***Bei
uns werben Sie
richtig!*www.wittich.de

The world's
future energy[®]
by **SUNSET**
SOLAR

Sonnenenergie...

...macht unabhängig. Werden Sie Selbstversorger!

...ist eine wirksame Altersvorsorge

...ist eine andere Form der Geldanlage

...ist unbegrenzt und zukunftssicher

SUNSET
ist deutscher Hersteller von Solarmodulen.

SUNSET Energietechnik GmbH
Industriestr. 8-22 | D-91325 Adelsdorf
Tel.: 09195 9494-228 | Fax: 09195 9494-290
www.sunset-solar.com | projekt@sunset-solar.com


Landmetzgerei u. Partyservice Günther Pfändner
*Die Metzgerei mit der eigenen Schweinezucht.***ANGEBOT DER WOCHE**

Schweinekotelett	100 g € 0,54	Leberkäs z. B.	100 g € 0,55
Schweinefilet	100 g € 0,99	Lachsschinken	100 g € 1,59
Hackfleisch gemischt	100 g € 0,75	Versch. kleine Würste	100 g € 1,15
Stadtwurst	100 g € 0,75		

Freitag ab 11.00 Heiße Theke: Schaschliktopf, gek. Kasseler mit Sauerkraut, Kümmelbraten, 6 Sorten Leberkäs

ROUTENPLAN VERKAUFSMOBIL – ROUTE AM MITTWOCH

10.45 Uhr Treunitz	13.45 Uhr Burgellern
11.00 Uhr Königsfeld Ortsmitte und Raiffeisenbank	(Schlossplatz & Feuerwehrhaus)
12.00 Uhr Roßdorf a.B.	14.00 Uhr Scheßlitz (am alten Bahnhof)
12.20 Uhr Gräfenhäusling	15.00 Uhr Demmelsdorf (Feuerwehrhaus & Stützig)
12.40 Uhr Wattendorf	15.30 Uhr Zeckendorf
13.15 Uhr Weichenwasserlos	16.00 Uhr Schweisdorf
13.30 Uhr Stübig	16.20 Uhr Roschlaub
	16.40 Uhr Kleukheim, Nähe Bäckerei Kreppel

Standort ungefähr Dorfmitte, falls nicht anders genannt.

Wenn andere Haltestellen gewünscht werden, bitte unter 09274 1434 mitteilen.

Wir verarbeiten jede Woche unsere selbst aufgezogenen Schweine.

Bei uns läuft die Ware nicht vom Band, wir verarbeiten mit Herz und Hand.

Zedersitz 16 · 96197 Wonsees · Tel. 09274 -1434 oder 09274 - 807223 · Fax 09274 - 9096567
metzgerei-pfaendner@t-online.de · www.metzgerei-pfaendner.de

Therme

OBERNSEES

managed by
GMF

Badespaß & Saunavielfalt mit Sicherheit!

Alle Infos zu den aktuellen
„Freizeitregeln“ findet Ihr unter:
www.therme-obernsees.de

Familienbonus

z.B. **1 Erwachsener**
+ 2 Kinder

13,50 Euro für 3 Std. Bad

Pro zahlendem Erwachsenen
erhalten 2 Kinder (bis 15 Jahre)
kostenlosen Eintritt in die Badewelt!

Thermenmarkt
OHNE Flohmarkt

Sonntag, 7. November,
9.30 bis 16.30 Uhr

Therme
OBERNSEES



in der Fränkischen Schweiz
Rundum Natur pur!